Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

17. Sitzung (05.07.1904)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Siebenzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Juli 1904.

Gegenwärtig:

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Maximilian von Baden, Seine Durchlaucht Fürst zu Leiningen, Seine Durchlaucht Fürst von der Leyen, Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Seine Erlaucht Graf zu Leiningen-Billigheim, die Herren: Prälat Oehler, Graf Robert von Andlaw, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Dr. Buhl, Geheimer Hofrat Dr. Rümelin, Geheimerat Lewald, Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Staatsminister Dr. von Brauer, Minister des Innern Dr. Schenkel und Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Verfassung betreffend.

Berichterstatter: Freiherr von Göler.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr und heißt zunächst Seine Durchlaucht den Fürsten Emich zu Leiningen als neu eingetretenes standesherrliches Mitglied willkommen und fordert denselben zur Eidesleistung auf.

Hierauf gibt der I. Vizepräsident folgende Einläufe bekannt:

Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über:

1. die angenommenen Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend,

   Beilage Nr. 223.

2. die Annahme des Gesetzentwurfes, die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betreffend.

   Beilage Nr. 224.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Sekretariat verliest folgende Petition:

Petition der Handelskammer für den Kreis Mannheim, den Gesetzentwurf über den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend.

Beilage Nr. 221 (ungedruckt).

Die Petition wird der Kommission für den betreffenden Gesetzentwurf zugewiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten: Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Verfassung betreffend; Berichterstatter Freiherr von Göler.

Beilage Nr. 222.

Redner führt aus: Die gestellte Aufgabe war eine sehr ernste und habe ich nicht nötig, in diesem Hohen Hause zu versichern, daß die Kommissionsmitglieder im vollen Bewußtsein ihrer großen Verantwortung gegenüber diesem Hohen Hause, wie auch gegenüber dem ganzen Land diese Aufgabe zu lösen bestrebt waren. Die Ermahnungen, welche vielfach in dieser Beziehung öffentlich an uns gerichtet wurden, waren nicht nötig. Einzelinteressen waren dabei durchaus nicht maßgebend. Die Kommission hat die Interessen der einzelnen Lebenskreise und jene beider Kammern gewissenhaft geprüft und abgewogen. Entscheidend war der Gesichtspunkt, was das Wohl des ganzen Staates fordert; soll doch die revidierte Verfassung für lange Jahre das Steuer bilden, mit welchem der Staat in trüben und freundlichen Zeiten geleitet werden soll. Die Geschichte war auch hierin die beste Lehrmeisterin. In dem vortrefflichen Bericht des Abgeordneten Obkircher ist ein reiches, geschichtliches Material enthalten, einiges davon findet sich wieder in dem Bericht Ihrer Kommission, freilich von anderem Standpunkt aus betrachtet. Da ich mit meinem mündlichen Bericht den schriftlichen Bericht nur ergänzen will, überspringe ich den geschichtlichen Teil und setze in dem wichtigen Moment ein, in dem der Herr Staatsminister in dem anderen Hohen Hause auf eine Forderung verzichtet hat, welche die Regierung in Uebereinstimmung mit diesem Hohen Hause und bis vor sechs Jahren auch mit der gesamten nationalliberalen Partei gestellt hat, daß nämlich die Kautelen gegenüber den mit der Einführung der direkten Wahl verbundenen Gefahren in die Zweite Kammer selbst gelegt werden sollen. Mit dem Verzicht auf diese Forderung ist eine entschiedene Wendung in der Frage eingetreten. Man vergegenwärtige sich, welchen Sinn jene Forderung hatte. Wenn man einem Mann ein verantwortungsvolles Geschäft überträgt, begnügt man sich nicht, einen Vertrag zu schließen oder dem Beauftragten eine Aufsichtsperson zu bestellen, sondern man legt das Hauptgewicht auf dessen Charakter. Ebenso wenig genügt es, wenn zwei Fuhrwerke einen langen und gefahrvollen Weg zurückzulegen haben, daß nur das eine mit guten Hemm- und Lenkvorrichtungen versehen ist, das andere aber nicht; die Kollisionsgefahr bleibt, wenn das andere Fuhrwerk nicht ebenso gut ausgestattet ist. Die Zweite Kammer kann eine derartige Forderung in unserer Zeit nicht verübeln. Ich konstatiere mit Freuden, daß in der langen Zeit unseres Verfassungslebens zwischen beiden Häusern ein vertrauensvolles Verhältnis bestand, das ich aufrecht erhalten wissen möchte; ich fürchte aber, daß durch das direkte Wahlverfahren Verhältnisse in die Zweite Kammer einziehen werden, wodurch dieses Verhältnis vielleicht gestört werden kann.

Nachdem die Regierung auf jene Forderung verzichtet hat, hat man mit Spannung dem Entwurfe entgegengesehen. Schon in der ersten Sitzung Ihrer Kommission war man darüber einig, daß der Entwurf der Regierung eine geeignete Grundlage für eine Verständigung gewesen wäre. Aber dieser Entwurf lag uns nicht zur Beschlußfassung vor, sondern der Beschluß der Zweiten Kammer. Letzterer aber wurde in der Kommission mit Einstimmigkeit für unannehmbar bezeichnet. In den Gründen gingen die Ansichten allerdings auseinander. Die Minderheit, der zuerst nur ein Mitglied angehörte, und der später noch ein weiteres Mitglied hinzutrat, vertrat den Standpunkt, daß die Gefahren, welche mit dem direkten Wahlverfahren verbunden sind, eigentlich durch das allgemeine und gleiche Wahlrecht bedingt seien. Die Zweite Kammer habe auch eine große Berechtigung, zu verlangen, daß sie eine reine Volksvertretung darstelle, nachdem in der Ersten Kammer eine Interessenvertretung genügend vorhanden sei. Diese Minderheit betonte auch, daß eine neue Regelung der budgetrechtlichen Verhält-

nisse zu einer Verständigung über die Reform notwendig sei. In dieser Frage herrschte überhaupt vollständige Einmütigkeit. Darauf werde ich später zurückkommen. Dieser Minderheit gegenüber vertrat die Mehrheit folgenden Standpunkt: Sie verneinte zunächst überhaupt ein Bedürfnis nach einer Änderung. Die geltend gemachten Wünsche seien kein Beweis hierfür, zumal man sowohl in dieser, wie in der letzten Landtagssession erfahren habe, wie Wünsche und Bedürfnisse vermengt werden und als gleiche Begriffe aufgefaßt werden. Umsoweniger könne man ein solches Bedürfnis anerkennen, als bisher noch jede Partei von einiger Bedeutung eine ihrer Größe entsprechende Vertretung in der Zweiten Kammer gefunden habe. Die Zweite Kammer habe jederzeit ein richtiges Spiegelbild der Volksanschauungen gegeben. Man glaubte auch, daß die indirekte Wahl doch nicht alle Bedeutung verloren habe, ja manche Vorzüge habe. Dies mache sich schon bei Aufstellung eines Kandidaten bemerkbar. Die Aufstellung erfolge viel skrupelloser, wenn man es mit der breiten Masse zu tun habe, als mit Wahlmännern, die über der Masse hervorragen. Als Zeuge wurde das Urteil der Großh. Regierung selbst angerufen, das sie während 10 und mehr Jahren vertreten habe. Man kann sich auch auf die Oppositionsparteien der Zweiten Kammer berufen, die doch die Aenderung nur zu ihrem Nutzen verlangt haben. Die Mehrheit hat eine große Gefahr darin erblickt, daß bei den vorhandenen politischen Strömungen im Volk das Prinzip der direkten Wahl anerkannt werde, welches dahin geht, daß es im politischen Leben gleichgiltig sei, ob einer Bildung oder Besitz, Erfahrung und Einsicht in die Staatsgeschäfte habe oder nicht, das Prinzip der Zahl anstatt des Gewichts. Es sei gefährlich, ein solches Prinzip gegenwärtig einzuführen, wo eine tiefe soziale und demokratische Bewegung durch das Volk gehe. Diese Strömungen gipfeln darin, daß wir dem einzelnen Menschen, mag er noch so sehr gesunken sein, zu helfen suchen. Die Quelle und Kraft dieser sozialen Bewegung liegt nicht in der Sozialdemokratie, sondern in der praktischen Betätigung der christlichen Nächstenliebe; dafür haben wir der Sozialdemokratie nicht zu danken, weil gerade sie dieser Bewegung die größten Hindernisse in den Weg gelegt hat. Ich erinnere nur an die Einführung der sozialen Gesetzgebung im Reichstag. Eine andere soziale Richtung geht dahin, die niederen Stände zu heben, ein Streben, das wir gerne unterstützen, nicht jedoch dadurch, daß wir der Masse Rechte und Macht in beliebigem Maße zuerkennen, sondern daß wir in erster Reihe das Volk sittlich zu heben suchen, indem wir für bessere Erziehung und Charakterstählung sorgen. Dann wird der Moment gekommen sein, um ihm weitere Rechte zu geben. Ganz anders aber erscheint jene Bewegung in unserem Volk, welche jede Autorität, jede Schranke, welche sich dem Einzelwillen gegenüber auftut, niederzureißen versucht. Diese Tendenz tritt besonders deutlich hervor bei den Forderungen der Sozialdemokratie, sie zeigt sich auch als Unterströmung in anderen Parteien und Lebenskreisen. Diese Richtung hat zum Ziel die reine Demokratie, eine parlamentarische Regierung, Sturz der Monarchie und Errichtung der Republik. Diesem Ziel wird bewußt und unbewußt entgegengetrieben. Gegen diese Gefahr ist Vorsicht geboten; deshalb bestehen große Bedenken, in diesem Moment noch das Prinzip der direkten Wahl in die Verfassung hineinzulegen. Trotz dieser Auffassung der politischen Lage herrschte in der Kommission der Entschluß, eine Verständigung zu versuchen. Es war erfreulich, daß sich, je weiter die Verhandlungen fortschritten, bei allen Bestimmungen, die von einiger Bedeutung sind, Einstimmigkeit ergab. Besonders wurde anerkannt, daß bestimmte Kautelen gegenüber den mit Einführung der direkten Wahl verbundenen Gefahren in der besseren Ausgestaltung des Budgetrechts dieses Hohen Hauses zu verlangen seien. Ich habe die Ehre, etwas über 20 Jahre an der Spitze der Budgetkommission zu stehen, und habe bei dem beschränkten Recht stets das Gefühl einer unwürdigen Stellung gehabt. Es liegt kein Grund vor, der Ersten Kammer nicht weitere Rechte einzuräumen, das ist in anderen Ländern mit bestem Erfolg geschehen. Es schien der Kommission im tieferen Grund falsch, daß ein Teil der Bevölkerung über den Geldbeutel des anderen Teils rücksichtslos verfügen darf. Wir waren bei Abänderung der budgetrechtlichen Verhältnisse bestrebt, die Vorrechte der Hohen Zweiten Kammer soweit irgend möglich zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schonen. Das Nähere ist aus dem gedruckten Bericht ersichtlich. Darin war auch die Minderheit mit uns einverstanden, daß für die Erste Kammer eine Verstärkung der Budgetrechte die conditio sine qua non für die Verfassungsänderung sein solle. Was sonst an Änderungen gewünscht wird, fällt nicht so sehr ins Gewicht als diese budgetrechtlichen Verhältnisse. Auf die einzelnen Bestimmungen will ich bei der Spezialberatung eingehen. Der von der Kommission einstimmig gestellte Schlußantrag geht dahin,

Hohe Erste Kammer wolle den Gesetzentwurf mit den beantragten Änderungen annehmen.

Staatsminister Dr. von Brauer: Ich möchte zunächst Ihrer Kommission namens der Großh. Regierung gebührenden Dank sagen für die rasche und gediegene Arbeit, die sie uns in dieser hochwichtigen Angelegenheit geliefert hat, vor allem dem Herrn Berichterstatter, der uns in erstaunlich kurzer Zeit einen klaren, knapp gefaßten, sachlich aber erschöpfenden Bericht erstattet und damit durch die Tat bewiesen hat, wie vorschnell und unrichtig diejenigen geurteilt haben, die schon vor Wochen genau wußten, daß Ihre Kommission in eine Detailberatung und materielle Prüfung der Vorschläge sich gar nicht einlassen werde. Ich lege Wert darauf, daß von seiten der Großh. Regierung konstatiert werde, in wie versöhnlichem und entgegenkommendem Sinne Ihre Kommission gearbeitet hat, und wie sie überall den ernsten Willen zeigte, etwas zustande zu bringen und die Verständigung mit dem anderen Hohen Hause tunlichst zu erleichtern.

Sie werden gewiß nicht wünschen, daß ich in diesem Stadium nochmals ausführlich auf die Vorgeschichte unserer Verfassungsvorlage zurückkomme, oder daß ich auch nur diejenigen Bestimmungen des Näheren beleuchte, über welche bereits eine sehr erfreuliche Übereinstimmung besteht zwischen der Regierung, dem anderen Hohen Hause und Ihrer Kommission. Zu diesen Bestimmungen gehört glücklicherweise auch der Angelpunkt der ganzen Vorlage: die Einführung des direkten Wahlrechts für das andere Haus. Freilich hat uns Herr Freiherr von Göler auseinandergesetzt, welche schweren und gewichtigen Bedenken von mancher Seite gegen diese weitere Demokratisierung des Wahlrechts in der Kommission vorgebracht worden sind. Das hat mich in keiner Weise erstaunt; denn auch die Regierung ihrerseits hat von Anfang an sehr schwere und sehr gewichtige Bedenken gegen die Einführung des direkten Wahlrechts gehabt, Bedenken, die sie auch veranlaßt haben, immer und zu jeder Zeit rundweg abzulehnen, auf eine Verfassungsrevision einzugehen, die lediglich und ausschließlich eine Umwandlung des bisherigen indirekten Wahlrechts in ein direktes bezweckt hätte; sie hat vielmehr zu allen Zeiten verlangt, daß daneben auch noch Gegengewichte geschaffen werden müßten, die sie früher wesentlich im zweiten Hause suchte, die sie jetzt aber in der Ersten Kammer zu finden hofft, in der Verstärkung dieses Hohen Hauses, wodurch dasselbe auf eine breitere, volkstümliche, moderne Basis gestellt werden soll, vornehmlich aber und in erster Linie in der Vermehrung der Rechte dieser im guten Sinne konservativen Körperschaft. Mit Recht hat der Herr Berichterstatter die Vorlage der Regierung als eine „wohlgeeignete Grundlage" bezeichnet, um zu einer Verständigung zu gelangen. Eine solche Verständigung herbeizuführen, ist auch stets das Ziel gewesen, das wir ununterbrochen im Auge gehabt haben. Es wäre ja für die Regierung sehr leicht und bequem gewesen, einfach auf Grund der Beschlüsse des anderen Hauses, wie sie auf dem vorigen Landtag gefaßt worden sind, einen Gesetzentwurf vorzulegen ohne Rücksicht auf die wohl begründeten Rechte dieses Hohen Hauses, und es dann der Ersten Kammer zu überlassen, ihre Wünsche geltend zu machen, vielleicht den ganzen Entwurf zu Fall zu bringen, sich selbst aber die Hände in Unschuld zu waschen. So haben wir aber nicht handeln wollen; wir sind vielmehr ganz loyal unserem Versprechen gemäß vorgegangen und haben uns ernstlich bestrebt, die mittlere Linie zu finden, die jede über den Parteien stehende Regierung im Kampfe der widerstreitenden Interessen suchen muß, und die wir in dem vorliegenden Entwurf gefunden zu haben glauben.

Der Herr Berichterstatter ist bei der Generaldiskussion auf die Abänderungsvorschläge im einzelnen des Näheren noch nicht eingegangen. Sie finden aber in dem Bericht eine sehr ausführliche

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Darstellung und Begründung jedes einzelnen Vorschlags, und ich halte es zur Klärung der Situation für besser, wenn ich im Namen der Regierung schon jetzt Stellung nehme zu den wesentlichsten Abänderungsvorschlägen Ihrer Kommission. Ich finde hier zunächst eine Gruppe von Vorschlägen, die im wesentlichen die Wiederherstellung der Regierungsvorlage bezwecken, die durchaus zweckmäßig und billig erscheinen, und die wir deswegen mit Entschiedenheit im anderen Hohen Hause vertreten werden, hoffentlich mit Erfolg. Dahin gehört die Wiedereinstellung des Stellvertretungsrechts der Standesherren und beider Kirchen, ferner die Beseitigung der Berufung eines Vertreters aus einer uns noch nach Zweckbestimmung und Organisation unbekannten Arbeiterkammer; dahin gehört auch die Herabsetzung des Minimalwertes der Grundstücke, deren Inhabern die erbliche Landstandschaft verliehen werden soll, von zwei Millionen auf eine Million, und dahin gehört endlich auch die einzige Aenderung, die Ihre Kommission in weiser Mäßigung in bezug auf die Zusammensetzung der Zweiten Kammer vorschlägt, nämlich die Beseitigung des Proportionalwahlrechts für die Städte. Das ist für uns ein wichtiger Punkt. Wir stehen vollkommen auf dem Boden Ihrer Kommission; wir wünschen nicht, daß unser Reformwerk mit diesem bis jetzt in Deutschland noch nirgends erprobten neumodischen Wahlsystem belastet werde. Wir würden damit ein Gesetz schaffen, das den Keim zu neuen Dissidien in sich trüge, weil ja naturgemäß und logischerweise die Anhänger des Proportionalwahlsystems alsbald nach Emanation der neuen Verfassung danach trachten würden, diese Wahlrechtsform auf das ganze Land auszudehnen und umgekehrt die Gegner den Versuch machen würden, das unbeliebte System aus der Verfassung wieder zu entfernen. Man würde ein solches gemischtes System auch kaum mehr ein gleiches Wahlrecht nennen können; wir hätten vielmehr ein allgemeines, direktes und ungleiches Wahlrecht bei uns eingeführt!

Was die von der Krone zu ernennenden Mitglieder dieses Hohen Hauses betrifft, so werden wir uns gewiß freuen, wenn die Zweite Kammer zustimmt, daß die Zahl dieser Herren noch um zwei richterliche Beamte vermehrt werden soll, und wir sind auch ganz damit einverstanden, daß diese Herren nicht wie die anderen auf die Dauer einer Legislaturperiode, sondern für die Dauer ihres Amtes berufen werden sollen.

Ihre Kommission schlägt nun weiter vor, daß auch die Kommunalvertreter durch die Krone berufen werden möchten, während das andere Haus bestimmt hat, es sollten diese Herren aus der Wahl der Stadträte, Gemeinderäte und der Kreisausschüsse hervorgehen. Ich fürchte, daß diese Abänderung in dem anderen Hause auf große Schwierigkeiten stoßen wird. Soweit ich die Stimmung kenne, legt man dort auf die Wahl ein entscheidendes Gewicht, und ich muß vom Standpunkt der Regierung bekennen, daß wir zwar einen sehr großen Wert darauf legen, daß derartige leitende Persönlichkeiten aus dem Kreise der bei uns so glücklich entwickelten kommunalen Selbstverwaltung in der Ersten Kammer ihre Vertretung finden, daß es uns aber von geringerer Bedeutung zu sein scheint, ob diese Herren ernannt oder gewählt werden. Jedenfalls sollte dieser Punkt keinen Anlaß geben können, um daran die ganze Vorlage scheitern zu lassen.

Viel wichtiger sind die Bestimmungen der §§ 60 und 61 über die Verteilung der finanziellen Befugnisse zwischen den beiden Kammern. Der § 60 hat eine sehr geschickte Redaktion in Ihrer Kommission erhalten. Es sind hier die Entwürfe und Vorlagen aufgeführt, bei welchen die Zweite Kammer das Vorrecht der ersten Beratung haben soll. Es wird hierin nicht bloß das bestehende Recht aufrecht erhalten, sondern es wird darüber hinaus auch eine Streitfrage bezüglich der finanziellen Dauergesetze zugunsten der Zweiten Kammer entschieden. In dem § 61 hatten wir Ihnen ursprünglich für Finanzgesetz und Budget ein Durchzählungsverfahren vorgeschlagen, das in beiden Hohen Häusern keinen Anklang gefunden hat. Wir kommen selbstverständlich darauf nicht mehr zurück. Ihre Kommission beschreitet einen Weg, der jedenfalls von vornherein den Vorzug großer Einfachheit hat. Hiernach soll über die Dauergesetze, wie über das eigentliche Finanzgesetz gar nichts Besonderes bestimmt werden, wodurch also erreicht würde, daß das gemeine Recht auch für die Finanzgesetze gilt, so daß dieses Hohe Haus jederzeit in der Lage wäre, die Steuersätze

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

anders zu normieren, die Anlehensbedingungen zu ändern, überhaupt auch in den Einzelheiten mitzureden, wie die Mittel für die Befriedigung der Budgetanforderungen aufgebracht werden sollen. Diesem „Budgetrecht" im eigentlichen Sinne gegenüber scheint mir von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung zu sein, welche Stellung diesem Hohen Hause gegeben werden soll bei Beratung der Einzelbudgets und der einzelnen Budgetpositionen. Allerdings hat der Herr Berichterstatter ganz recht, wenn er sagt, daß der gegenwärtige Zustand nahezu ein unwürdiger sei. Die Erste Kammer gibt sich in jeder Budgetperiode die redliche Mühe, alle Spezialbudgets im Detail zu prüfen, einen schriftlichen Bericht erstatten, die Positionen einzeln aufrufen zu lassen und darüber abzustimmen, obgleich sie gar keine Möglichkeit hat, in irgend einer Form auf eine Abänderung der einzelnen Sätze hinzuwirken. Dieser unwürdige Zustand muß unbedingt beseitigt werden. Hierin kommt Ihnen aber auch die Zweite Kammer entgegen, indem sie der Ersten Kammer das Recht zugestehen will, einzelne Budgetpositionen zu beanstanden und sie zur nochmaligen Beratung und Beschlußfassung an das andere Hohe Haus zurückzuverweisen. Ich möchte glauben, daß ein solches Vorrecht doch ein recht erhebliches, der Stellung eines Oberhauses durchaus würdiges wäre. Das Oberhaus würde dadurch in die Lage gesetzt, dem anderen Hause zu verstehen zu geben, daß es in diesem oder jenem Falle einen übereilten Beschluß gefaßt, diesen oder jenen Gesichtspunkt dabei nicht berücksichtigt habe, und deshalb die Auflage erhalte, die Sache von neuem zu prüfen, — also eine Stellung, vergleichbar dem Oberrichter, der unter Umständen eine Sache an das Untergericht zurückverweist mit dem Auftrag, sie erneut zu prüfen und dabei diese oder jene Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Freilich hinkt der Vergleich insofern, als zwischen beiden Häusern keine Ueber- oder Unterordnung besteht, sondern völlige Koordination. Ich betone dies ausdrücklich, um keine Empfindlichkeit im andern Hohen Hause zu erwecken. Diesem Rechte gegenüber will es mir von untergeordneterer praktischer Bedeutung erscheinen, ob schließlich die beanstandete Position so in das Budget eingestellt wird, wie sie die Zweite Kammer endgültig beschließt oder nur in dem Betrage, über den Einigung zwischen beiden Häusern erzielt worden ist. Wichtiger ist das Zurückverweisungsrecht überhaupt, und am allerwichtigsten die Gleichstellung beider Kammern in bezug auf das Finanzgesetz. Und dies ist ja auch der Punkt, in dem die Regierung unbedingt auf der Seite der Ersten Kammer steht und woran sie festhalten wird, selbst wenn damit die Gefahr verbunden wäre, daß das ganze Reformwerk scheitert.

Sie sehen, es ist in der knappen Zeit, die uns zur Verfügung steht, noch manche Klippe zu umschiffen, noch mancher Zwiespalt der Meinungen auszugleichen, bevor wir an das Ziel gelangen können; ich hoffe dessenungeachtet zuversichtlich, daß es durch das einmütige Zusammenwirken der Regierung und beider Kammern und durch weises Maßhalten auf allen Seiten gelingen werde, eine Verständigung in dieser wichtigen Angelegenheit zuwege zu bringen. Und wenn unsere Verfassung nach dem Willen des weisen Monarchen, der sie vorbereitet hat, des Großherzogs Karl Friedrich, und nach dem des hochherzigen Monarchen, der sie uns gegeben hat, des Großherzogs Karl, dazu bestimmt sein sollte, die Bande des Vertrauens zwischen Fürst und Volk zu festigen, so wollen und dürfen wir hoffen, daß auch die revidierte Verfassung, wenn sie zustande kommt, diese Bande des Vertrauens nur noch fester und stärker gestalten werde und daß dann das Werk viele Jahrzehnte hindurch unangefochten fortbestehen möge zum Heil und Segen des Vaterlandes.

Geheimerat Lewald: Wie der Herr Berichterstatter dargelegt hat, hat die Verfassungsvorlage in der Kommission zunächst keine günstige Aufnahme gefunden. Vor allem erschienen die Änderungen, welche die Zweite Kammer an dem Regierungsentwurf vorgenommen hat, der Kommission als unannehmbar; aber auch abgesehen davon, fand die Gesamttendenz der Vorlage bei der Mehrheit keinen rechten Anklang und es zeigte sich gleich bei der ersten Beratung in der Kommission, daß die Mehrheit sich mit der Einführung des direkten Wahlrechts nicht recht befreunden konnte, und daß ihr oder doch einem Teil der Mehrheit der Gedanke, die Erste Kammer auf eine breitere und volkstümlichere Grundlage zu stellen, nicht gerade sympathisch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

war. Im weiteren Verlauf und nach Anhörung der Herren Minister beschloß jedoch die Kommission, in die Einzelberatung des Entwurfs einzutreten, deren Ergebnis nun vorliegt. Ich meinerseits habe von vorneherein den Standpunkt vertreten, daß in dem Regierungsentwurf die Grundlinien richtig gezogen sind, und daß in der Vorlage eine durchaus taugliche Grundlage zur Verständigung über die Verfassungsreform zu erblicken ist. Läßt sich doch nicht verkennen, daß der Entwurf bestrebt ist, den Wünschen, die im Schoße der Volksvertretung und gerade auch in diesem Hause seit Jahren kundgegeben worden sind, nach Möglichkeit gerecht zu werden. Ziel und Ausgangspunkt der Vorlage ist die Einführung der direkten Wahl. Ich kann den Übergang zu diesem Wahlsystem nur begrüßen, da ich von dessen Notwendigkeit überzeugt bin. Ich möchte dem Herrn Berichterstatter nicht folgen in seinen Darlegungen zur Würdigung des direkten und indirekten Wahlrechts, weil es mir überflüssig erscheint, so oft Gesagtes zu wiederholen. Die Mängel des indirekten Verfahrens sind notorisch und seine Tage sind, wie der Herr Minister in der Zweiten Kammer gesagt hat, gezählt. Man könnte einwenden: nun, wenn wirklich die indirekte Wahl zu einer leeren Formalität herabgesunken ist, wenn praktisch die direkte Wahl schon besteht, dann hat ja die ganze Frage keine große Bedeutung. Demgegenüber ist aber mit Recht die ideale und prinzipielle Seite der Sache betont worden. Wenn nach dem heutigen Durchschnittsstand der politischen Bildung die Wähler als mündig zu betrachten sind, so ist es ein berechtigtes Verlangen, daß sie durch die Einführung der direkten Wahl auch für mündig erklärt werden. Mag das indirekte Wahlverfahren im Anfang des vorigen Jahrhunderts und in den folgenden Jahrzehnten für den geistigen Horizont der Wähler passend gewesen sein und der Enge und Kleinheit aller Verhältnisse entsprochen haben, heute ist dies nicht mehr der Fall. Wir wollen es darum entlassen unter Anerkennung der guten Dienste, die es ehedem geleistet hat. Die Großh. Regierung hält jedoch daran fest, daß wir zur direkten Wahl nicht übergehen können, wenn gleichzeitig Gegengewichte gegen die radikalisierende Wirkung dieses Wahlverfahrens, gegenüber dem Übergewicht der Massen geschaffen werden. Bekanntlich haben wir seit 1869 das allgemeine und gleiche Wahlrecht, an dessen Beseitigung nicht zu denken ist; nach der Reform wird also für die Landtagswahlen das gleiche Wahlsystem gelten, wie im Reiche. Ich gehöre nicht zu denen, die es beklagen, daß Fürst Bismarck anknüpfend an die Frankfurter Reichsverfassung von 1849 das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eingeführt hat, bin vielmehr der Ansicht, daß dies zu seinen Großtaten gehört. Ich beklage auch nicht, daß infolge dieses Wahlrechts die Sozialdemokratie ihren Einzug in die Parlamente gehalten hat, denn ohne sie gäbe die Volksvertretung von den im Volk lebendigen Strömungen und Anschauungen nur ein unvollständiges Bild. Wenn der Herr Berichterstatter die Tendenzen und Bestrebungen dieser Partei in düsteren, vielleicht allzu düsteren Farben geschildert hat, so möchte ich darauf hinweisen, daß gerade die Mitbetätigung der Sozialdemokratie im Staatsleben, die gemeinsame Arbeit mit den Vertretern der übrigen Bevölkerungsklassen geeignet ist, erzieherisch und versöhnend auf sie einzuwirken, sie allmählich mit Staatsgesinnung zu erfüllen. Indessen, man kann dies alles anerkennen, ohne sich doch der Einsicht zu verschließen, daß mit der direkten Wahl Gefahren verbunden sind. Sie verleiht den breiten Massen ein Übergewicht, das die führenden Elemente, die Träger der Intelligenz, der Bildung und des Besitzes nicht zu dem Einfluß gelangen läßt, der ihnen gebührt. Bei einem Wahlsystem, das die Zusammensetzung der Volksvertretung den Zufälligkeiten einer leidenschaftlichen Wahlbewegung überläßt und auf eine planmäßige Berücksichtigung der verschiedenen Bevölkerungsschichten völlig verzichtet, muß ein Ausgleich geschaffen, es müssen Garantien dafür geboten werden, daß den staatserhaltenden Elementen der ihnen zukommende Einfluß gesichert bleibt. Die Regierungsvorlage will diesen Ausgleich schaffen durch Verstärkung der Ersten Kammer nach Mitgliederzahl und Berechtigung. Die Großh. Regierung hat damit den Standpunkt der Denkschrift von 1900 verlassen und darauf verzichtet, die Zweite Kammer durch Einführung von Vertretern der Berufskörperschaften und der kommunalen Verbände umzubilden, so daß nunmehr die Zweite Kammer

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den Charakter eines rein aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Volkshauses bewahren soll. Auch in diesem Punkt billige ich die Vorschläge der Großh. Regierung. Die früher geplante und im Jahre 1898 auch von diesem Hause empfohlene Umbildung der Zweiten Kammer hätte nach meiner Meinung dazu führen müssen, in der Folge die Existenzberechtigung der Ersten Kammer in Frage zu stellen, und die Entwicklung zum Einkammersystem nahezulegen. Dem Gedanken, auf diesem Wege die Reform durchzuführen, hat übrigens auch die Zweite Kammer ein unbedingtes Nein entgegengesetzt. In betreff der künftigen Zusammensetzung der Ersten Kammer nun, über die wohl eine Verständigung mit der Zweiten Kammer möglich sein wird, möchte ich Folgendes hervorheben.

Die Kommission hat die Stellvertretung der Standesherren und geistlichen Würdenträger wiederhergestellt. Die Zulassung der Stellvertretung für die Standesherren entspricht einem alten Wunsch des Hauses, der seit den 30er Jahren wiederholt durch Motionen und in anderer Weise zum Ausdruck gebracht worden ist; daß bei minderjährigen und entmündigten Standesherren die Stellvertretung zugelassen werde, erscheint geradezu als ein Gebot der Billigkeit. Im übrigen findet sich auch in den Verfassungen anderer Staaten die Stellvertretung der Standesherren und zwar in noch weiterem Umfang, das heißt nicht beschränkt auf die Agnaten des Hauses.

Den Arbeitervertreter hat die Kommission wieder beseitigt; man darf wohl hoffen, daß die Zweite Kammer auf diesen von ihr ausgegangenen und ungeachtet des Widerspruchs der Großh. Regierung festgehaltenen Vorschlag nicht wieder zurückkommt. Die Kommission hat ferner die Zahl der von dem Landesherrn zu berufenden Mitglieder auf 12 erhöht; das landesherrliche Ernennungsrecht soll jedoch nur in Bezug auf 6 Mitglieder ein völlig freies, im übrigen aber ein limitiertes sein. Die Krone hätte nämlich zu berufen zwei höhere richterliche Beamte auf die Dauer ihres Amtes; auf diese Weise soll dem Staatsbeamtentum, und zwar dem Richterstande, der vermöge seiner Unabhängigkeit und Rechtskenntnis vorzugsweise hierzu geeignet ist, verfassungsmäßig eine Vertretung in diesem Hause gewährleistet sein. Ferner hat die Kommission die landesherrliche Ernennung der vier Kommunalvertreter wiederhergestellt. Die Zweite Kammer hat den Regierungsentwurf in diesem Punkte abgeändert und die Kommunalvertreter durch die Stadträte, Gemeinderäte und Kreisausschüsse wählen lassen. Die Ansicht der Kommission hierüber hat mehrfach geschwankt, schließlich hat man sich mit geringer Majorität für die landesherrliche Berufung entschieden. Man hätte vielleicht auch an die Kombination denken können, daß die Oberbürgermeister der beiden Hauptstädte Karlsruhe und Mannheim, die ja alle anderen Städte des Landes an Bedeutung weit überragen, kraft Gesetzes in die Erste Kammer zu berufen wären, wie dies in Sachsen hinsichtlich der Oberbürgermeister von Dresden und Leipzig der Fall ist. Der Gedanke hätte mich angesprochen, ich habe ihn aber nicht weiter verfolgt, um nicht neue Schwierigkeiten hervorzurufen. Ich habe in der Kommission für die Wahl der Kommunalvertreter gestimmt, davon ausgehend, daß das gewählte Element in der Ersten Kammer zu verstärken sei. Damit bin ich allerdings in Gegensatz zu der andern, in der Kommission gleichfalls vertretenen Anschauung getreten, welche die Erste Kammer am liebsten nur aus Privilegierten und landesherrlich ernannten Mitgliedern gebildet und auch noch die Wahl der Vertreter der Berufskörperschaften beseitigt sehen möchte. Diese Auffassung aber kann der Ersten Kammer füglich keine andere Rolle zuweisen als die, der Großh. Regierung als Stütze und Rückhalt zu dienen. Damit würde man in der Tat denen Recht geben, die sagen, die Erste Kammer sei nichts anderes als der verlängerte Arm der Regierung. Gewiß steht dieses Haus der Großh. Regierung um ein Beträchtliches näher als die Zweite Kammer, aber wir sind doch ein Teil der Volksvertretung so gut wie die Zweite Kammer, nur nach einem anderen Prinzip gebildet, und nur von diesem Gesichtspunkt aus können wir vollen Anteil an dem Budgetrecht in Anspruch nehmen.

Damit bin ich beim schwierigsten Punkt unserer Erörterungen angelangt. Die §§ 60 und 61 sind von der Kommission möglichst im Anschluß an das geltende Recht neu formuliert worden. Das Vor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

recht der Zweiten Kammer, daß alle die Finanzen betreffenden Gesetze — dieser Begriff ist nunmehr genau definiert — zunächst an sie gelangen, soll gewahrt bleiben. Es handelt sich dabei auch nicht um ein bloßes Ehrenvorrecht, denn die Entwürfe über finanzielle Dauergesetze und der Entwurf des Finanzgesetzes nebst Zubehör gelangen nur dann an die Erste Kammer, wenn sie in der Zweiten Kammer angenommen sind. Eine in der Zweiten Kammer abgelehnte Vorlage dieser Art gelangt also überhaupt nicht an die Erste Kammer. Bis hierher stehen wir auf dem Boden des geltenden Rechts. Nunmehr aber setzt die Neuerung ein, welche die berechtigten Ansprüche der Ersten Kammer befriedigen soll. Im weiteren sind die finanziellen Dauergesetze und das Finanzgesetz zu behandeln, wie alle anderen Gesetzentwürfe. Die Erste Kammer soll nicht mehr gehalten sein, diese Entwürfe im ganzen anzunehmen oder zu verwerfen, sondern das Recht haben, auch im Einzelnen zu ändern, und ein derartiges Gesetz erlangt erst Geltung, wenn beide Häuser ihre Zustimmung gegeben haben. Auf die Durchzählung ist verzichtet worden. In Bezug auf die einzelnen Positionen des Staatsvoranschlags gilt noch die besondere Bestimmung des § 61 Absatz 3. Es frägt sich nun, ob diese Lösung eine nach jeder Richtung befriedigende und für beide Häuser annehmbare ist. Hinsichtlich der Dauergesetze ist dies unbedingt zu bejahen. Es ist ein badisches Unikum, daß sich das Budgetvorrecht der Zweiten Kammer auf Dauergesetze erstreckt. Diese Einrichtung besteht sonst nirgends, und die Zweite Kammer kann sich in dieser Hinsicht auch nicht auf einen ganz sicheren und unbestrittenen Besitzstand berufen. Ich erinnere daran, daß vor vier Jahren die Gesetzentwürfe über Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Grund- und Häusersteuer mit Abänderungen von diesem Hohen Hause an die Zweite Kammer zurückgelangt sind, und daß dieses Verfahren dort nicht beanstandet worden ist. Es ist nicht der mindeste sachliche Grund vorhanden, die legislatorischen Befugnisse der Ersten Kammer weiter zu beschränken, als unser Kommissionsantrag vorschlägt. Wenn ich zuversichtlich annehme, daß die Zweite Kammer in diesem Punkte zustimmen wird, so ist meine Zuversicht allerdings geringer in bezug auf Finanzgesetz und Budget, also hinsichtlich des eigentlichen Budgetrechts. Immerhin habe ich die Hoffnung, die Zweite Kammer werde sich der billigen Erwägung nicht verschließen, daß eine numerische Verstärkung der Ersten Kammer ohne Erweiterung ihrer Gerechtsame keinen rechten Sinn hat, und daß bei dem Schwergewicht, welches sie nach ihrer künftigen Zusammensetzung haben wird, die Erste Kammer sich doch füglich nicht mit einem Schein von Budgetrecht abfinden lassen kann. Das psychologische Moment muß doch auch hier in Betracht gezogen werden: Die Erste Kammer will sich künftig dessen bewußt sein, daß ihre Budgetberatungen mehr Wert haben als den bloßer akademischer Betrachtungen. Es ist auch nicht zuzugeben, daß die Steuerkraft ganz oder auch nur vorwiegend in der Zweiten Kammer vertreten sei; wenn etwa die Demokratisierung der Zweiten Kammer weiter fortschreiten sollte, wird das Verhältnis eher das umgekehrte sein, die Interessen derer, die das meiste zu den Staatslasten beitragen, werden sich mehr in diesem Hause, als in der Zweiten Kammer vertreten finden. Mit dem, was die Kommissionsvorschläge bieten, darf die Erste Kammer zufrieden sein; sie wird aber wohl auch an den hiernach geforderten Zugeständnissen festhalten müssen. Ich möchte darum bezweifeln, ob für eine Modifikation in Bezug auf die Behandlung des Staatsvoranschlags, wie sie der Herr Staatsminister angedeutet hat, die Mehrheit des Hauses zu gewinnen sein wird.

Auf die Durchzählung ist, wie gesagt, vollständig verzichtet und es könnte nun scheinen, daß unser Vorschlag eine klaffende Lücke aufweise. Wie, wenn die Zweite Kammer das Finanzgesetz ablehnt oder die beiden Häuser sich nicht über das Finanzgesetz einigen? Für solche Krisen braucht die Verfassung eine weitere Vorkehr als die in § 62 durch die Kammerauflösung vorgesehene nicht zu treffen. In den Verfassungen anderer Staaten ist das auch nicht der Fall, sie weisen die gleiche Lücke auf. Die Verweigerung des Budgets, um ein mißliebiges Regierungssystem oder Ministerium zu stürzen, ist ein parlamentarisches Requisitenstück, von dem heute wohl kaum mehr Gebrauch gemacht wird; das Mittel steht außer allem Verhältnis zum Zweck und es bedarf dessen auch nicht, denn wenn wir auch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kein parlamentarisches Regime haben, so kann sich doch kein Minister auf die Dauer behaupten, der das Vertrauen der Volksvertretung nicht besitzt. Auf das eine möchte ich aber noch aufmerksam machen: der heutige Staat mit seiner gewaltig ausgedehnten und stets noch wachsenden Wirkungssphäre bedarf fester und nachhaltig fließender Einnahmen, die nicht von periodischen Bewilligungen abhängig sind. Deshalb bestimmt die preußische Verfassung in § 109, daß alle Steuern so lange forterhoben werden, bis ein Gesetz sie ändert. Es möchte sich sehr empfehlen, dem preußischen Beispiel zu folgen und bei der bevorstehenden Steuerreform in den beiden Hauptsteuergesetzen, dem Einkommen- und Vermögenssteuergesetz, die Steuersätze ein für allemal festzulegen. Das Budgetrecht der Landstände würde sich dann allerdings im wesentlichen auf das Ausgabebewilligungsrecht beschränken. Der Verständigung beider Häuser über Staatsvoranschlag und Finanzgesetz wird es ferner sehr förderlich sein, wenn an dem konstitutionellen Grundsatz unverbrüchlich festgehalten wird, daß die Regierung zu fordern und die Stände nur zu bewilligen haben, daß ihnen also nicht zusteht, ohne Zustimmung der Regierung Positionen ins Budget einzustellen oder zu erhöhen, kurz, daß ihnen keinerlei Ausgabeinitiative zukommt.

Sich über Finanzgesetz und Budget zu einigen, sie zustande zu bringen und damit für die Fortexistenz des Staates zu sorgen, ist schließlich die oberste Pflicht beider Kammern, deren sie hoffentlich stets eingedenk bleiben werden, und dabei kann man sich beruhigen.

Es bleiben nur noch wenige Tage für Erledigung der Aufgaben des Landtags, vielleicht wird es nicht gelingen, auch bei allseitig gutem Willen dieses Reformwerk noch zu vollenden. Aber auch dann haben wir nicht umsonst gearbeitet, denn die Beratungen beider Häuser haben jedenfalls zur Klärung wichtiger Fragen beigetragen, und einem späteren Landtag, der die Aufgabe der Verfassungsreform zu lösen haben wird, wertvolle Vorarbeit geleistet. Möge diesem dann die Ernte beschieden sein, wenn sie uns nicht mehr reifen sollte.

Geheimer Kommerzienrat Sander: Wenn ich in dieser wichtigen Frage mir erlaubte, mich zum Wort zu melden, so will ich damit in erster Reihe aussprechen, daß ich voll und ganz auf dem Standpunkt des Herrn Berichterstatters stehe, jedoch aus wesentlich anderen Motiven, als sie der geehrte Herr Vorredner mitgeteilt hat. Es ist für ein Mitglied dieses Hohen Hauses, das schon seit einer langen Reihe von Jahren die Ehre hat, Mitglied zu sein, doch wohl ein wesentlich anderer Standpunkt, als der des geehrten Herrn Vorredners, nachdem dieses Hohe Haus im Jahre 1898 über diese Frage tatsächlich eine Resolution gefaßt hat, für welche auch ich gestimmt habe. Der Herr Vorredner war auf jenem Landtag noch nicht in dem Hause; er hat es also leichter, sich von vornherein jetzt auf den Standpunkt der Regierungsvorlage zu stellen. Es hat sich aber tatsächlich seit dem Jahre 1898 eine Änderung zweier Faktoren vollzogen; sowohl eine große Partei des Landes, als auch die Großh. Regierung hat eine andere Stellung eingenommen. Wir haben uns im Jahre 1898 auch in diesem Hohen Hause in jener Resolution für die Einführung des direkten Wahlrechts erklärt; wir haben aber tatsächlich die Kautelen in einer ganz anderen Richtung gesucht, als sie uns heute in der Regierungsvorlage gegeben sind. Wir haben sie dort mit der Regierung und mit der großen nationalliberalen Partei nicht in diesem Hohen Hause, sondern in dem anderen Hohen Hause gesucht. Deswegen ist es für einen Mann, der damals für die Resolution gestimmt hat, nicht so leicht, sich heute auf den anderen Standpunkt zu stellen. Ich kann es ja wohl verstehen, wenn eine große Partei im Laufe der Jahre ihre Ansichten ändert, denn eine große Partei muß tatsächlich auf die Stimmungen gewisser Bevölkerungsklassen Rücksicht nehmen, und es ist auch in der Bevölkerung tatsächlich ein gewisser Umschwung hervorgetreten. Es hat sich nach und nach gewissermaßen gewohnheitshalber das direkte Wahlrecht langsam eingebürgert, so daß man auch in unseren Kreisen tatsächlich mehr oder minder freiwillig gewissermaßen auf dieses direkte Wahlrecht gekommen ist. Aber ich muß doch betonen, daß Stimmungen in Volkskreisen sich auch wieder ändern können.

Nunmehr hat aber auch die Großh. Regierung ihren Standpunkt ebenfalls geändert und will die für sehr notwendig gehaltenen Kautelen nicht mehr

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in die Zweite Kammer, sondern in die Erste Kammer verlegen. Das ist immerhin eine sehr tiefgehende Aenderung.

Nun sagte der Herr Vorredner, das indirekte Wahlrecht habe nichts als lauter Mängel, das mag ja sein, aber ist denn das direkte Wahlrecht ganz frei von jedem Mangel? Ich glaube vielmehr, daß auch das direkte Wahlrecht gewisse Mängel hat. Wir erleben bei jeder Reichstagswahl, daß die Wahlkämpfe immer schärfer, schroffer, gehässiger werden, weshalb auch der Reichstag selbst eine kleine Remedur hiergegen durch Verlängerung der Legislaturperiode von drei auf fünf Jahre eingeführt hat.

Wenn also das direkte Wahlrecht nicht so ganz ohne Fehler und Mängel ist, so kann ich noch viel weniger dem beistimmen, was der Herr Vorredner weiter sagte, daß er in der Sozialdemokratie gewissermaßen ein versöhnliches Element finde. (Zwischenruf Lewald: Das habe ich nicht gesagt!) Ich habe von einem versöhnlichen Element wenig gesehen. Es soll mich sehr freuen, wenn die Sozialdemokratie soweit kommt, daß sie tatsächlich ein versöhnliches Element bildet. Bis jetzt aber habe ich davon nichts bemerkt, wohl aber habe ich bemerkt, daß durch die Sozialdemokratie gewissermaßen eine sehr verstärkte Internationalität bei uns hereingetragen worden ist. Wenn sie einmal versöhnlicher wird, dann wird sie auch vaterlandsliebender sein, als es heute tatsächlich der Fall ist.

Wenn wir nunmehr in der Kommission für die Regierungsvorlage im großen ganzen eingetreten sind, so hat uns dazu hauptsächlich ein Moment bestimmt, daß die Erste Kammer nunmehr durch diese Vorlage ein regelrechtes und besseres Budgetrecht bekommen soll. Wer viele Jahre lang Mitglied dieses Hohen Hauses war, kann ermessen, daß das, was wir bis jetzt gehabt haben, tatsächlich ein Budgetrecht nicht war. Nun sagt man, wie kann man ein solches Budgetrecht, wie kann man unveräußerliche Volksrechte an die Erste Kammer abtreten? Wir sehen doch auch in anderen, nicht nur deutschen Staaten ein solches Budgetrecht, sogar in den Republiken. Wenn in der französischen Republik, die gewiß auf der breitesten demokratischen Grundlage aufgebaut ist, der französische Senat ein volles und ganzes Budgetrecht hat wie das Abgeordnetenhaus, und wenn es in dieser Republik seit nunmehr über 30 Jahren tatsächlich deshalb noch keine Schwierigkeiten zwischen Senat und Abgeordnetenhaus gegeben hat, und wenn man einen noch republikanischeren Staat nimmt, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo auch der Senat ein vollständiges Budgetrecht hat, wo tatsächlich jedes Finanzgesetz behandelt wird, wie jedes andere Gesetz, so kann man wirklich nicht sagen, daß, wenn man in Baden der Ersten Kammer das Budgetrecht gibt, dadurch irgend wie Volksrechte beeinträchtigt werden. Sollen wir denn in der Monarchie republikanischer sein als in den Republiken, und glauben Sie, daß ein französischer oder nordamerikanischer Republikaner nicht gerade so wenig Volksrechte freigibt, als ein badischer Monarchist? Jedenfalls aber wird dieses Budgetrecht die Folge haben, daß beide Kammern sich miteinander verständigen müssen. Wenn man gewissermaßen kraft Gesetzes auf die Verständigung angewiesen ist, dann wird sie auch kommen, und ich glaube nicht, daß, wenn die Erste Kammer das Budgetrecht hat, daß wir dann mit der Zweiten Kammer irgend wie in Widerspruch geraten werden. Wir werden uns eben vertragen aus Liebe zu unserem badischen Land. Ich behalte mir vor, in der Spezialdiskussion eventuell auf die speziellen Paragraphen einzugehen, möchte aber doch dringend wünschen, daß diese Frage, welche so lange Zeit unser badisches Land doch in tiefster Seele erregt hat, nunmehr auch in diesem Landtag zu einem segensreichen Ende kommen wird. Darin werden wir alle einig sein.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Ich hatte nicht vor, mich in der Generaldebatte zum Wort zu melden, aber eine Äußerung des Herrn Geheimerat Lewald veranlaßt mich, ein Wort zu sprechen. Ich stimme dem sehr geehrten Herrn im vollsten Maße bei, daß, wenn dieses Hohe Haus je einmal dahin kommen würde, bloß eine Stütze der Regierung zu sein, daß es dann absolut keine Existenzberechtigung mehr hätte. Ich betrachte die Stellung einer Ersten Kammer ganz besonders charakterisiert durch die Stellung der Unabhängigkeit nach oben ebenso wie nach unten, und diesen Charakter der Unabhängigkeit, den wünsche ich sehnlichst auch diesem Hohen Hause ständig zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erhalten, und verschiedene meiner Anträge, die ich bei den einzelnen Paragraphen einbringen werde, haben zum großen Teil den Zweck, diese Unabhängigkeit, bei der jeder ganz unbefangen und stets nach innerster Überzeugung für das, was das Recht und das Wohl des Landes anbetrifft, ohne Rücksicht auf Persönlichkeiten und ohne Rücksicht auf irgend welchen Einfluß von oben oder von unten stimmt, zu behaupten; das wird die beste Garantie für das Wohl des Landes sein.

Freiherr von Göler: Ich kann mich im Schlußwort zur Generaldebatte auf wenige Bemerkungen beschränken. Ich kann mich im allgemeinen damit einverstanden erklären, was die Regierung zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage erklärt hat. Die Kommission hat drei Hauptgesichtspunkte aufgestellt, nach denen bei der Einzelberatung verhandelt werden soll. Zunächst wollte sie möglichst wenig an den Beschlüssen der Zweiten Kammer ändern. Die einzige Ausnahme von untergeordneter Bedeutung ist der Strich der Proportionalwahlen, was wohl auf keine Schwierigkeiten stoßen wird. Wichtiger ist die Gestaltung der Ersten Kammer in bezug auf die numerische Verstärkung und auf die Vermehrung der Budgetrechte.

Ich habe bei den Verhandlungen in der Kommission nie bemerkt, daß ein Mitglied gewünscht hatte, daß die Erste Kammer nur aus Privilegierten und vom Großherzog ernannten Mitgliedern bestehen sollte. Allerdings wurde davon gesprochen, ob nicht die Erste Kammer durch die gewählten Elemente, namentlich durch die Vertreter der Berufskörperschaften, des Handels und der Großindustrie vielleicht einen anderen Charakter als seither gewinnen könnte. Es ist möglich, daß, wenn die Zweite Kammer mit der Zeit radikaler gestaltet wird, etwas von diesem Geist auf die Handelskammer hinüberwirken könnte, und daß wir dann auch in der Ersten Kammer radikalere Elemente sehen würden. Wir verneinten aber diese Frage einstimmig. Ich stimme Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Löwenstein und Herrn Geheimerat Lewald bei, daß die Erste Kammer ihre Existenzberechtigung verlieren würde, wenn sie sich nur als die Stütze der Regierung ansehen würde. Bei der ganzen Beratung herrschte als erster Gesichtspunkt das Bestreben vor, nach innerer Selbständigkeit zu gelangen. Das Stellvertretungsrecht der Standesherrn wird schon lange gewünscht, besonderer Wert ist aber gerade jetzt darauf zu legen, wo die gewählten Elemente hereinkommen, damit der eigentliche Großgrundbesitz mehr als bisher vertreten sei. Die Ansichten über Wahl oder Ernennung der Kommunalvertreter schwankten in der Kommission. In drei Abstimmungen ergaben sich jeweils 4 Stimmen für die Ernennung und 3 für die Wahl. Die Gründe für beide Ansichten hat Herr Geheimerat Lewald schon angeführt. Mitbestimmend beim Beschluß der Kommission war noch die Tatsache, daß ein Oberbürgermeister den dringenden Wunsch an uns gelangen ließ, sich nicht für die Wahl zu entscheiden, da das Hineintragen politischer Momente in die städtischen Organe bedenklich sei. Zwei Vertreter der künftigen Landwirtschaftskammer aufzunehmen, hatten wir um so weniger Bedenken, als wir bei der gesetzlichen Gestaltung der Landwirtschaftskammer selbst mitgearbeitet haben. In dem Mitglied der Handwerkskammer begrüßen wir mit Freuden einen Vertreter des Mittelstandes, der unter den wirtschaftlichen Verhältnissen schwer leidet und für den wir stets willig eingetreten sind. Einen Vertreter der etwa künftig zu gestaltenden Arbeiterkammer haben wir abgelehnt, weil die Arbeiter bei der direkten Wahl hinreichend Gelegenheit haben, für eine kräftige Vertretung in der Zweiten Kammer zu sorgen. Hinsichtlich der Budgetrechte ist richtig, daß staatsrechtlich eine Lücke für den Fall besteht, daß zwischen beiden Kammern keine Verständigung stattfindet. Wenn wir auch keine Bestimmung haben, wie in Preußen, daß in solchen Fällen die Steuern 6 Monate forterhoben werden sollen, werden die Kammern zu einer Verständigung kommen müssen, wenn die Staatsmaschine nicht plötzlich stillstehen soll. Das habe ich auch im Bericht gesagt. Bei Gleichheit der Budgetrechte müssen die beiden Häuser mehr Rücksicht auf einander nehmen und schon vor der Abstimmung mehr Fühlung suchen. Deshalb haben wir in § 75 die Bestimmung aufgenommen, daß die Kommissionen beider Häuser das Recht gemeinsamer Beratung haben sollen. Wenn auch diese Bestimmung auch theoretisch eine Lücke läßt, so wird dadurch doch eine nützliche Wir-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kung für die Regierung und das ganze Land erzielt. Der Herr Staatsminister und Herr Geheimerat Lewald haben die Bestimmungen herausgegriffen, wie einzelne Positionen des Budgets zu behandeln sind. Nach dem jetzigen Recht darf keine der Kammern eine Position erhöhen; daß jedoch Neigung dazu vorhanden ist, haben wir in der letzten Budgetperiode erfahren. Die Erste Kammer hat gegen einen solchen Versuch entschiedenen Protest erhoben. Wenn keine Verständigung erfolgt, und die Zweite Kammer eine Position gemindert hat, so wird der kleinere Satz in das Finanzgesetz aufgenommen, soweit wenigstens hierüber beide Kammern einverstanden sind, wie wenn der Vorschlag der Zweiten Kammer ausschlaggebend wäre. Trotzdem können wir uns nicht dazu verstehen, diese Bestimmung anders zu gestalten, als in unsern Vorschlägen geschehen ist, denn wenn die Zweite Kammer noch demokratischer gestaltet wird, werden noch mehr als bisher Anforderungen gestellt werden, die von der Ersten Kammer nicht in ihrer Höhe anerkannt werden können. Ich bitte das Hohe Haus, an den Beschlüssen der Kommission festzuhalten.

Wir haben um so mehr Ursache, das Budgetrecht der Ersten Kammer weiter auszubilden, weil in der Steuergesetzgebung mehr und mehr das Prinzip der Progression eingetreten ist, damit nicht gewissen Lebenskreisen die Hauptsteuerlast auferlegt wird. Ich freue mich, daß keine prinzipiellen Bedenken gegen die Anträge der Kommission erhoben worden sind.

Hierauf wird in die Spezialberatung eingetreten.

Artikel I. § 27.

Freiherr von Göler: In der Fassung der Kommissionsbeschlüsse ist bei § 27 Ziffer 6 noch eine redaktionelle Aenderung vorzunehmen. Diese Ziffer soll lauten: „aus sechs Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften gewählt werden, und zwar drei von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern.“

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Ich habe die volle Ueberzeugung, daß eine wahre, gesunde Volksvertretung erst erreicht werden wird, wenn sich die Berufsstände gesellschaftlich wieder in Berufskörperschaften organisiert haben, und wenn diese neuorganisierte Gesellschaft eine berufsgenossenschaftliche Interessenvertretung haben wird. Ich begrüße den Anfang zu einer solchen Interessenvertretung, wie er hier vorgeschlagen wird, mit Freude. Ich möchte einen Schritt weitergehen, daß nicht nur diese wenigen, in § 27 Ziffer 6 genannten Berufskörperschaften in der Ersten Kammer vertreten sein sollen, sondern auch alle weiteren Organe, welche sich in dieser Hinsicht noch bilden werden.

Ich stelle daher den Antrag, die Ziffer 6 des § 27 so zu fassen:

„aus Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften gewählt werden, und zwar: je zwei von den Handelskammern, von der Gewerbekammer, von der Landwirtschaftskammer, von der Handwerkskammer und von der Arbeiterkammer, sobald solche reichs- oder landesgesetzlich für das Großherzogtum geschaffen sein werden“.

Die letzteren gehören eigentlich nicht in die Erste Kammer, aber ich lege Wert darauf, daß ein Vorbild für eine künftige Volksvertretung geschaffen werde. Da aber eine solche Umbildung der Zweiten Kammer jetzt nicht möglich und faktisch diese Reorganisation der Gesellschaft noch nicht genügend durchgeführt ist, sollte wenigstens in diesem Hohen Hause der Anfang einer berufsgenossenschaftlichen Vertretung gemacht werden. Um den fluktuierenden Charakter dieser Vertretung etwas zu mildern, werde ich einen weiteren Abänderungsvorschlag einbringen. Wenn mein Antrag auch nicht angenommen wird, so habe ich es doch für notwendig gehalten, ihn zu stellen, damit die Frage einmal öffentlich zum Ausdruck kommt und besprochen wird.

Freiherr von Göler: Die von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl zu Löwenstein angeregte Frage ist in ihren Anfängen auch in unseren Beschlüssen vorhanden. Man sollte einstweilen die Erfahrungen mit einer solchen beruflichen Interessenvertretung abwarten. Eine solche wird übrigens nicht sowohl in der Ersten Kammer, als vielmehr in der Zweiten Kammer anzustreben sein, wo sie an die Stelle des Zahlensystems treten würde. Dieses Ziel schwebt vielen Staatsrechtslehrern und Politikern vor. Ich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

möchte bitten, den Vorschlag zwar zu besprechen, so wie er es verdient, aber nicht in die Anträge der Kommission hineinzutragen, wodurch eine durchgreifende Umgestaltung der Beschlüsse hinsichtlich der Kommunalvertreter notwendig würde. Schließlich würde dadurch die Frage wieder aufgeworfen werden, ob nicht hierdurch das Verhältnis zwischen Gewählten und Ernannten wieder verschoben wird, worüber wir erst nach vieler Mühe und Arbeit zu dem vorgeschlagenen Resultat gelangt sind. Ich bitte, der Ziffer 6 des § 27 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse zuzustimmen.

Der I. Vizepräsident stellt fest, daß der Antrag Seiner Durchlaucht des Fürsten Karl zu Löwenstein nicht unterstützt werde.

Der § 27 in der Kommissionsfassung wird hierauf mit allen gegen 1 Stimme angenommen.

§ 28.

Geheimer Hofrat Professor Dr. Rümelin: In diesem Paragraphen wird das Stellvertretungsrecht der Standesherren wiederhergestellt. Ich habe mich in der Kommission dagegen ausgesprochen. Ich habe nichts dagegen zu erinnern, daß im Falle der Minderjährigkeit und Geisteskrankheit eine Stellvertretung eintritt; ich beziehe mich nur auf die Fälle sonstiger Verhinderung. Daß das Stellvertretungsrecht in anderen Staaten zugelassen ist, hat Herr Geheimerat Lewald ausgeführt. Es zeigt aber ein oberflächlicher Blick in die augenblicklich erscheinenden Zeitungen, um sich davon zu überzeugen, welch' schwere Bedenken und Klagen anderwärts gegen dieses Stellvertretungsrecht vorgetragen werden. Die Forderung nach dem Stellvertretungsrecht geht von der Tatsache aus, daß die Standesherren jedenfalls in den letzten Jahren von der Mitgliedschaft keinen oder keinen erheblichen Gebrauch gemacht haben. Aus dieser Tatsache kann man aber ebensogut eine Folgerung für das Gegenteil ableiten. Es wird allerdings für die Stellvertretung der Umstand angeführt, daß die Standesherren gleichzeitig in verschiedenen Staaten dem Oberhaus angehören, und daß es deshalb nicht möglich sei, die Mitgliedschaft in jedem Staate auszuüben. Ich habe überhaupt Bedenken dagegen, daß ein und dieselbe Person in verschiedenen Staaten an den gesetzgeberischen Arbeiten teilnimmt. Die kollidierenden Interessen der Nachbarstaaten sprechen gegen eine derartige Tätigkeit in verschiedenen Landtagen. Wenn die Stellvertretung zugelassen wird, ist ferner mit der Möglichkeit zu rechnen, daß dann die Standesherren regelmäßig in diesem Hohen Hause vertreten sein werden, so daß der grundbesitzende Adel dann über 14 Stimmen verfügt, während Handel und Gewerbe nur mit 3 Stimmen vertreten sein wird. Dieses Bedenken wird dadurch verstärkt, daß in § 28 die Möglichkeit der Verleihung der erblichen Landstandschaft erleichtert wird.

Ich habe auch Bedenken gegen das Stellvertretungsrecht des Erzbischofs und Prälaten. Es ist zweifellos ein Vorzug der Verhandlungen dieses Hohen Hauses, daß sie nie von parteipolitischem Standpunkt aus geführt werden; es ist nicht nötig, daß zweimal in beiden Häusern parteipolitische Verhandlungen stattfinden. Ob dieser Zustand bei Neugestaltung dieses Hohen Hauses erhalten werden kann, erscheint fraglich. Jedenfalls besteht kein Zweifel darüber, daß, wenn ein Vertreter des Erzbischofs eintritt, und mit großer Energie für die Interessen der katholischen Kirche eintritt, dadurch der wichtigste Schritt zur Parteibildnng gegeben sein wird. Er wird einen Krystallisationspunkt für eine Parteigruppierung bilden, und es ist zum mindesten fraglich, ob die betreffenden Herren, um deren Beitritt es sich handeln würde, die Möglichkeit entsprechenden Widerstandes gegen diese Gruppierung haben würden. Deshalb habe ich gegen diese Stellvertretung noch größere Bedenken als gegen jene der Standesherren. Ich stelle keinen Antrag, weil es bei der Wichtigkeit des Gesetzes nicht angängig ist, im Plenum noch Anträge zu stellen; wenn eine Aenderung beliebt würde, müßte ein solcher Antrag zweifellos an die Kommission zurückverwiesen werden.

Fürst Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg: Ich bedauere die Ausführungen des Herrn Geheimen Hofrats Rümelin, denn tatsächlich hat er sachlich nicht den Standpunkt vertreten, den bisher in dieser Sache die andern Herren eingenommen haben; er ist offenbar der einzige Herr, der von diesem Standpunkt dissentiert. Seit einer Reihe von Jahren hat dieses Hohe Haus gewünscht, daß den Standesherren eine Vertretung durch die Agnaten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gewährt werde. Ich bin in drei Staaten Mitglied des Oberhauses, dazu in Stuttgart und München Mitglied der Kommissionen. Ich bin der Regierung für den Vorschlag der Stellvertretung dankbar. Ich glaube im Sinne der anderen Standesherren zu sprechen, die in derselben Lage sind. Geheimer Hofrat Rümelin hat dabei einen Gegensatz zwischen den einzelnen Bundesstaaten konstruiert. Ich glaube nicht, daß die Standesherren die Gegensätze schüren werden, ich kann keine Gefahr bei deren Mitgliedschaft in verschiedenen Staaten erblicken.

Freiherr von Göler: Der Vorgänger des Herrn Geheimen Hofrats Rümelin in diesem Hohen Hause, der verstorbene Herr Dr. Schmidt, hat vor 40 Jahren den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen, der für mich überzeugender war, als der Standpunkt des Herrn Rümelin. Herr Schmidt hat damals erklärt, daß es sich nicht um eine privatrechtliche, sondern öffentlich rechtliche Frage handle. Wenn man den Standesherren das Recht gibt, im Landtag vertreten zu sein, so muß man auch dafür sorgen, daß sie dieses Recht ausüben können. Jedes sonstige Mitglied kann jederzeit auf das Mandat verzichten, die Standesherren aber nicht; deshalb muß man ihnen das Stellvertretungsrecht einräumen.

§ 29.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Zu § 29 Absatz 2 wird den adeligen Grundbesitzern unter bestimmten Voraussetzungen die Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten eingeräumt. Es ist mir zweifelhaft, ob damit bloß das aktive oder auch das passive Wahlrecht eingeräumt werden will. Nach § 32a des Regierungsentwurfs ist „bei den Wahlen der Abgeordneten der Hochschulen die Wahlberechtigung auf die ordentlichen Professoren der betreffenden Hochschule und bei den Wahlen der Grundherren die Wählbarkeit auf die wahlberechtigten Grundherren des Landes beschränkt.“ Ist also wirklich nach diesem neuen Zusatz den aktiven Wahlberechtigten der Adeligen eine passive Wahlberechtigung nicht zugedacht, dann stimmen die beiden Paragraphen; ist aber, was ich andererseits gehört habe, auch diesen adeligen Grundbesitzern, welche ein Stammgut im Werte von 200000 M. besitzen, auch eine passive Wahlberechtigung zugedacht, dann wäre in § 32 Absatz 2 oder Absatz 4 eine Aenderung notwendig.

Es wird gut sein, daß darüber Klarheit geschaffen wird.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Es ist kein Zweifel, daß die Absicht dieser neuen Bestimmung dahin geht, es solle denjenigen Grundbesitzern, denen durch Allerhöchste Entschließung das Recht der Teilnahme an den grundherrlichen Wahlen beigelegt wird, nicht bloß das aktive, sondern auch das passive Wahlrecht in Zukunft beigelegt werden. Diese Absicht ergibt sich wohl aus der Fassung der Bestimmung. Es werden eben diese Herren den Grundherren in jeder Beziehung, was das aktive und passive Wahlrecht zur Ersten Kammer anbetrifft, in Zukunft gleichgestellt sein.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Ich muß nochmals darauf hinweisen, daß nach § 32a Absatz 3 ausdrücklich bei den Wahlen der Grundherren die Wählbarkeit auf die wahlberechtigten Grundherrn des Landes beschränkt ist, und da diese neuen Grundbesitzer eben keine Grundherren sind, bleibt nur eine Abänderung übrig.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Ich glaube, es wird sich diese Frage dadurch ganz einfach erledigen, daß wir eben auch denjenigen Mitgliedern des wahlberechtigten Grundherrnkollegiums, die in Zukunft diese Eigenschaft erst durch Allerhöchste Entschließung auf Grund des § 29 Absatz 2 erhalten, die Eigenschaft als Grundherren beilegen. Das Gesetz hindert uns daran nicht. Unter dem Titel Grundherr kann man sowohl solche verstehen, welchen diese Eigenschaft seit Alters zukommt, dadurch, daß die betreffenden Güter im Jahre 1806 die Reichsunmittelbarkeit besaßen oder mit patrimonialer Gerichtsbarkeit ausgestattet waren, als auch diejenigen, die später durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in diese Eigenschaft eingerückt sind.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Ich habe doch etwas Bedenken gegen die Ausführungen des Herrn Ministers. In § 29 ist bloß von dem aktiven Wahlrecht der adligen Grundbesitzer und in § 32a von der Wählbarkeit der Grundherren die Rede. Wenn so scharf unterschieden wird, kann meines Erachtens

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daraus e contrario gefolgert werden, daß die Eigenschaft als Grundherr nicht verliehen werden kann. Wenn das Resultat erwünscht ist, daß die zur Wahl befugten adligen Grundbesitzer auch gewählt werden können, so müßte meines Erachtens in § 29 die Wählbarkeit auch noch eingesetzt werden.

Prälat Oehler: Aus den Ausführungen des Herrn Geheimen Hofrats Dr. Rümelin habe ich den Gedanken herausgelesen, daß es wünschenswert wäre, wenn beide Sitze der kirchlichen Vertreter vakant blieben, damit ein parteipolitischer Kampf vermieden werde; er befürchtet hauptsächlich aus der Anwesenheit eines Vertreters des Erzbischofs den Anlaß zu einer Parteigruppierung. Ich glaube nicht, daß, wenn ein Vertreter des Erzbischofs anwesend sein wird, einer der Herren, welche ohnedies der politischen und religiösen Anschauung der katholischen Kirche sind, sich mehr um den Vertreter des Erzbischofs gruppieren würden, als es schon jetzt ideal, d. h. geistig, der Fall ist. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß, wenn beide Kirchen vertreten sind, dies zu gedeihlicher Aussprache nur vorteilhaft sein kann. Es bewährt sich immer, daß, wenn man sich Auge in Auge gegenübersteht, man immer wieder Brücken findet, um zu einer Verständigung zu gelangen, auch wenn man ganz verschiedener Weltanschauung ist. Ich bin auch der Ueberzeugung, daß derartige Aussprachen nicht nur zu parteipolitischem Verständnis, sondern auch zu dem so wünschenswerten konfessionellen Frieden in unserem Lande beitragen würden.

Graf von Helmstatt: Ich begrüße die Ausführungen des Herrn Prälaten Oehler mit Freuden. Ich kann den Standpunkt des Herrn Geheime Hofrat Dr. Rümelin nicht teilen. Als ich in den 70er Jahren in dieses Hohe Haus eingetreten bin, war die Gruppierung in kirchlichen und religiösen Fragen schon ausgebildet. Damals gingen die Wogen des Kulturkampfes noch sehr hoch. Nur zwei Mitglieder dieses Hohen Hauses standen auf dem Standpunkt des katholischen Programms, aber seitdem ich dem Hohen Hause angehöre, haben wir in wirtschaftlichen Fragen stets auf der Seite der übrigen Mitglieder gestanden; unsere gesonderte Stellung in religiös-politischen Fragen hat bisher noch nie geschadet, sie hat vielmehr dazu beigetragen, die Ansichten zu klären und namentlich auch Anschauungen Ausdruck zu verleihen, die weiteste Kreise im Großherzogtum vertreten. Wenn eine Vertretung für das katholische Kirchenoberhaupt erreicht würde, so würde das von wesentlichem Vorteil für die Mitglieder der katholischen Volkspartei sein, da wir oft in der mißlichen Lage waren, daß wir als Laien über Fragen debattieren mußten, die gewiß besser von berufener Seite vorgebracht worden wären.

Der I. Vizepräsident stellt die Annahme des § 30 fest.

§ 31.

Freiherr von Göler: Zunächst mache ich darauf aufmerksam, daß in den §§ 31 und 32 eine Umstellung der Nummerierung vorzunehmen ist, da in dem seitherigen § 32 die von der Krone ernannten Mitglieder aufgeführt werden, und in dem vorhergehenden Paragraphen über die Mandatsdauer derselben entschieden wird. Es ist also zunächst über den seitherigen § 32, jetzt § 31, zu verhandeln.

Bisher hatte die Krone 8 Mitglieder berufen, und war in der Auswahl ungebunden; sie hat sich aber selbst dadurch gebunden, daß sie zunächst wenigstens einen höheren richterlichen Beamten berufen hat, meistens aber sowohl ein Mitglied des Oberlandesgerichts wie auch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs. Daneben berief sie in der Regel 2 bis 3 Vertreter aus dem Großhandel und der Großindustrie. Die Hohe Zweite Kammer hat die Bestimmung des Regierungsentwurfs, wonach die Krone die Vertreter der Städte und Kreise zu ernennen hat, in § 31 bezw. § 32 gestrichen und in dem § 27 Ziffer 6a vorgeschlagen, daß diese Vertreter von den Stadträten, bezw. Gemeinderäten und Kreisausschüssen gewählt werden sollen, so daß von der Krone nur noch 6 Mitglieder zu ernennen wären. Ihre Kommission hat den Regierungsentwurf wiederhergestellt und den von der Krone zu ernennenden Mitgliedern noch 2 höhere richterliche Beamte hinzugefügt, so daß von der Krone im ganzen 12 Mitglieder zu ernennen sind.

Wir gingen von dem Standpunkt aus, daß dem Oberhaus, ähnlich wie in anderen Staaten, wie z. B. auch in England, höhere richterliche Beamte angehören sollen. Die Auswahl der Person glaubte man zweckmäßigerweise der Krone überlassen zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sollen. Nach der vorgeschlagenen Fassung ist die Krone bei Ernennung der Kommunalvertreter nur insoweit gebunden, als sie die Zahl 4 nicht überschreiten darf. Die Zahl der von der Krone zu ernennenden Mitglieder dürfte deshalb nicht zu hoch erscheinen, da 2 höhere Richter sich darunter befinden müssen, und die Krone hinsichtlich der Ernennung der 4 Kommunalvertreter gebunden ist, ferner das Verhältnis der Zahl der von der Krone zu ernennenden Mitglieder zur Gesamtzahl der Mitglieder dieses Hohen Hauses nach der künftigen Gestaltung der letzteren kein anderes als bisher sein wird.

Geheimerat Lewald: Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß zwischen der Kommissionsfassung des § 31 Ziffer 2 und dem § 32 Absatz 2 der Regierungsvorlage insofern ein kleiner Unterschied besteht, als nach der Regierungsvorlage die 4 Kommunalvertreter lediglich „im Zeitpunkt der Ernennung die Eigenschaft als Oberbürgermeister usw." haben müssen, daß dagegen in unserer Fassung die Worte „im Zeitpunkt der Ernennung" weggefallen sind. Wir wollten ursprünglich diese Kommunalvertreter für die Dauer ihrer Amtsperiode und nicht der Landtagsperiode ernennen lassen und haben, als bei einem späteren Beschluß die Worte: „für die Dauer der Amtsperiode" gestrichen wurden, nicht daran gedacht, die Worte des Regierungsentwurfs „im Zeitpunkt der Ernennung" wieder einzusetzen. Ich möchte die jetzige Fassung, die gut und annehmbar ist, jener des Regierungsentwurfs vorziehen. Nach dem Regierungsentwurf bleibt der landesherrlich ernannte Oberbürgermeister Mitglied der Ersten Kammer, auch wenn er aus dem Amte ausscheidet. Nach unserer Fassung dagegen ist die dauernde Bekleidung der Stelle eines Oberbürgermeisters Voraussetzung der Mitgliedschaft. Wenn sich dagegen Widerspruch erhebt, so müßten wir die Worte „im Zeitpunkt der Ernennung" wieder einsetzen.

Freiherr von Göler: Ich habe keine Bedenken gegen die Einsetzung der Worte „im Zeitpunkt der Ernennung".

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Ich begrüße von meinem Standpunkt aus sehr die Bestimmung, daß der Großherzog zwei Mitglieder aus dem höheren Richterstand zu ernennen hat, denn außer dem Stande der Aristokraten sind die Richter gerade diejenigen Elemente, welche den Charakter der Unabhängigkeit und Selbständigkeit in sich tragen. Vielleicht wäre doch zweckmäßig, in § 31 Ziffer 1 beizufügen: „für die Dauer ihrer Aktivität im Amte", wenn es nicht selbstverständlich sein soll, daß die Mitgliedschaft der Richter erlöschen soll, sobald sie in den Ruhestand treten.

Freiherr von Göler: Durch die Fassung des § 32 (bisher 31) ist präzisiert, daß die Richter nur auf Amtsdauer ernannt werden.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Ich ziehe doch die von mir vorgeschlagene Fassung vor, überlasse jedoch, einen etwaigen Antrag zu stellen.

Staatsminister Dr. von Brauer: Ich glaube, daß die Fassung, wenn Sie die §§ 31 und 32 zusammennehmen, durchaus das wiedergibt, was die Kommission gewollt und die Billigung der Regierung gefunden hat. Die zwei höheren richterlichen Beamten sollen nicht auf eine Legislaturperiode ernannt werden, sondern auf Amtsdauer. Der Ausdruck „Amtsdauer" kann nichts anderes bedeuten, als die Zeit, in der sich der Betreffende in dem Amt befindet, in dem er sich in dem Zeitpunkt der Ernennung befunden hat. Häufig mag es also die Zeit bis zur Pensionierung sein; wenn ein solcher Richter aber ein anderes Amt annimmt, wenn er beispielsweise von diesen Stellen aus zum Minister befördert wird, so muß natürlich das Mandat erlöschen.

Gegen die von Herrn Geheimerat Lewald angeregte Frage, die Ziffer 2 in dem nunmehrigen § 31 in Übereinstimmung zu bringen mit der Regierungsvorlage, hat die Regierung nichts einzuwenden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine andere Redaktion auch materielle Bedeutung hat. Wird der Ausdruck „im Zeitpunkt der Ernennung" aufgenommen, so erlischt selbstverständlich im Laufe der Legislaturperiode das Mandat des betreffenden Oberbürgermeisters oder Bürgermeisters nicht, wenn aus irgend einem Grunde dieses Amt vor Ablauf der Legislaturperiode zu Ende geht. Wenn dagegen die Worte „im Zeitpunkt der Ernennung" wegbleiben,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dann erlischt die Mitgliedschaft mit dem Aufhören des Kommunalamtes. Indessen kann man zweifelhaft sein, welche Fassung die bessere ist. Man kann sehr gut sagen, daß man es dem Takt des Betreffenden überlassen wolle, ob er im Fall des Verlusts des Kommunalamtes sein Mandat niederlegen will oder nicht. Die Regierung legt keinen Wert darauf, ob die eine oder andere Fassung vorgezogen werden will.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Ich stelle zu § 31 Ziffer 2 (bisher § 32 Ziffer 2) bezw. zu § 27 Ziffer 6a einen Antrag, der als eine Art Vermittlung zwischen den Beschlüssen des andern Hohen Hauses, zwischen der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der Kommission dienen könnte. Hiernach soll § 27 Ziffer 6a lauten:

Die größeren Städte und Kreisvertretungen sind berechtigt, Männer, die sich hohe Verdienste für Stadt oder Bezirk erworben haben, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog in Vorschlag zu bringen zur Verleihung der lebenslänglichen Mitgliedschaft in der Ersten Kammer. Es sollen nicht mehr als fünf solcher Mitglieder aufgenommen werden und nie mehr als eines in einem Jahr.

Dadurch würde ein Element der Stabilität in dieses Hohe Haus getragen werden, man würde bedeutende Persönlichkeiten gewinnen, es wäre auch ein Vorteil für die Städte und Kreise, wenn diese die Befugnis einer ehrenden Kundgebung für diese Männer erhielten. Diese Bestimmung paßt aber nicht in § 31, man müßte sie in § 27 Ziffer 6a einstellen.

Der Beschluß der Hohen Zweiten Kammer, die vier Kommunalvertreter wählen zu lassen, ist nicht annehmbar, weil hierdurch das fluktuierende Element vermehrt wird, und die Gewählten doch von den Wählern abhängig sind. Die Mitglieder der Ersten Kammer sollen aber sowohl nach oben wie nach unten unabhängig sein. Wenn mein Antrag keine Unterstützung findet, so hoffe ich doch, daß bei einer etwaigen nochmaligen Beratung darauf Rücksicht genommen wird.

Der I. Vizepräsident stellt fest, daß der Antrag nicht unterstützt wird.

Freiherr von Göler: In der Kommission wurde die Frage erörtert, ob man der Krone nicht die Vollmacht geben solle, auf Lebensdauer Mitglieder zu ernennen. Wir sind davon jedoch wieder zurückgekommen, weil durch Ziffer 1 und 2 des § 31 für das stabile Element schon genügend gesorgt ist.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Es ist auch mein Wunsch, daß die übrigen von dem Großherzog als Mitglieder zu Bezeichnenden auf Lebensdauer ernannt werden. Dafür könnte die Zahl dieser Kategorie von Mitgliedern eher noch etwas beschränkt werden. Ich stelle jedoch keinen Antrag.

Der I. Vizepräsident stellt die Annahme des § 31 in der Fassung der Kommission fest.

§ 32.

Freiherr von Göler: Hier schlägt die Kommission nachträglich folgende Fassung vor: Die zwei höheren richterlichen Beamten werden auf die Dauer ihres Amtes ernannt, im übrigen erfolgt die Ernennung der vom Großherzog berufenen Mitglieder usw." Dies bedeutet nur eine redaktionelle Änderung.

Der I. Vizepräsident stellt die Annahme des § 32 in der vorgeschlagenen Fassung fest.

Artikel II. § 32a.

Das Wort erhält hierzu Graf von Helmstatt: Die Ausführungen des Herrn Ministers über die Frage der Wahlberechtigung derjenigen adeligen Grundbesitzer, denen nach Absatz 2 des § 29 die vererbliche Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten beigelegt werden kann, haben mich insofern befriedigt, als ich wünschte, daß diese adeligen Grundbesitzer nach § 29 Absatz 2 auch ein passives Wahlrecht bekommen. Der Wortlaut des § 29 verglichen mit dem § 32a widerspricht aber dieser Annahme, da in § 32a Absatz 3 die Berechtigung der Wählbarkeit beschränkt ist auf die Grundherrn des Landes. Die Grundbesitzer nach § 29 sind an und für sich aber keine Grundherren; auch wenn der Herr Minister gesagt hat, die Regierung sei in der Lage, ihnen die Eigenschaft als Grundherren zu verleihen, so ist damit nicht für alle Zukunft ausgesprochen, daß dieselben auch diese Eigenschaft bekommen werden. Nach dem Wortlaut haben die Grundbesitzer nach § 29 Absatz 2 nur aktives Wahlrecht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da denn doch die Anschauungen darüber auseinandergehen, so stelle ich den Antrag, in § 32a Absatz 3 zwischen den beiden letzten Worten die Worte einzuschalten:

sowie auf diejenigen adeligen Grundbesitzer, welchen gemäß § 29 Absatz 2 die erbliche Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten beigelegt worden ist.

Ich glaube, daß damit der Intention der Großh. Regierung und, wenn ich mich nicht irre, auch des Herrn Fürsten Rechnung getragen ist.

Freiherr von Rüdt: Ich wollte dieselbe Frage anregen, da durch § 32a nicht gedeckt ist, was in § 29 von der Regierung und dem Hohen Hause gewollt wird. Einerseits soll den adeligen Grundbesitzern ein aktives und passives Wahlrecht gegeben werden, anderseits wird gesagt, daß bei der Wahl der Grundherren die Wählbarkeit auf die Grundherren des Landes beschränkt sein soll. Es kann immerhin erheblichen Zweifeln unterliegen, ob überhaupt noch neue Grundherren geschaffen werden können, und ob adelige Grundbesitzer unter den Begriff Grundherren fallen. Ich halte deshalb einen Zusatz für dringend notwendig und schlage vor, in § 32a anstelle der Worte: „auf die wahlberechtigten Grundherren" die Worte: „auf die nach § 29 Wahlberechtigten" gesetzt werden.

Graf von Helmstatt zieht darauf seinen Antrag zurück, da er mit dem Antrag des Herrn von Rüdt einverstanden ist.

Freiherr von Göler empfiehlt die Annahme des Antrags Namens der Kommission.

Der § 32a wird hierauf in der von Freiherr von Rüdt beantragten Fassung mit Mehrheit angenommen.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin. Ich möchte mir eine Anfrage an die Großh. Regierung erlauben. Die Kommission hat aus dem Absatz 2 des § 32a ein gewisses Bedenken entnommen für den Sinn von Absatz 3. Wir sind aber dahin übereingekommen, daß aus dem Schlußsatz, welcher von der Wählbarkeit der Grundherren spricht, sicher geschlossen werden kann, daß in bezug auf die Abgeordneten der Hochschulen die bisherigen Schranken in bezug auf die passive Wählbarkeit beseitigt worden sind, so daß in Zukunft die Universitäten jedermann wählen können. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß mit Rücksicht auf den Schlußsatz eine Einschränkung der passiven Wählbarkeit bei den Vertretern der Hochschulen nicht gewollt ist. Ich möchte die Großh. Regierung bitten, sich hierüber auszusprechen.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Ich kann die Auffassung, die Herr Geheimer Hofrat Rümelin dargelegt hat, nur auch als die Auffassung der Großh. Regierung bezeichnen.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Ich habe vorausgesetzt, daß die Universitäten nur ordentliche Professoren hierher entsenden können; ich würde einer anderen Meinung entgegentreten.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Nach dem bisherigen Wortlaut des § 31 war dies zweifelhaft; es ist häufig vorgekommen, daß die Universitäten Freiburg und Heidelberg Staatsdiener gewählt haben. Nach dem jetzigen Wortlaut sind die Hochschulen uneingeschränkt. Bevor eine Aenderung vorgenommen würde, müßten die Hochschulen auch gehört werden.

§ 32b.

Hierzu erbittet niemand das Wort.

Artikel III. § 33.

Freiherr von Göler: In § 33 soll Absatz 3, der von den Verhältniswahlen in den Städten handelt, wegfallen.

Die Fassung der Kommission wird mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

§§ 34—38.

Geheimerat Lewald: § 34 handelt von der Karenzzeit für Ausübung des Wahlrechts nach Aufnahme in die badische Staatsangehörigkeit. § 35 Ziffer 4 handelt von den sogenannten Steuerrestanten. Über diese sogenannten kleinen Kautelen ist in der Zweiten Kammer lebhaft debattiert worden und die Einwendungen dagegen haben mir sehr beachtenswert erschienen. Gegenüber § 35 Ziffer 4 mache ich übrigens auf ein staatsrechtliches Bedenken aufmerksam, welches aus Artikel III der deutschen Reichsverfassung herzuleiten ist, wonach der Angehörige eines jeden Bundesstaats zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuß aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einem andern Bundesstaat zuzulassen ist, wie der Einheimische. Hierunter fällt auch das politische Wahlrecht. Die überwiegende Mehrheit der Staatsrechtslehrer ist der Ansicht, daß dieser Artikel allen Beschränkungen, auch wie sie § 35 Ziffer 4 statuiert, entgegensteht. Das Handbuch von Meyer bestätigt diese Ansicht für Preußen.

Fürst Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg: Ich möchte die Ansicht des Herrn Geheimerat Lewald bekämpfen. Ähnliche Vorschriften finden sich in dem Bayerischen Wahlgesetzentwurf; die Juristen in der Reichsratskammer haben jedoch dagegen keine Bedenken geäußert.

Minister Dr. Schenkel: Als diese Bestimmung über die Wartezeit in den Entwurf aufgenommen wurde, ist es der Regierung nicht entgangen, daß in der Theorie in dieser Beziehung entgegengesetzte Anschauungen bestehen. Es ist ja richtig, einige Staatsrechtslehrer — ich glaube aber nicht, wie Herr Geheimerat Lewald gesagt hat, die überwiegende Mehrzahl der Staatsrechtslehrer — sind der Ansicht, aus dem Artikel 3 der Reichsverfassung sei zu folgern, daß ein deutscher Staatsangehöriger, der sich in einem andern deutschen Staate als seinem Heimatstaat aufhält, dort weiteren Einschränkungen, als sie die Angehörigen dieses Staates treffen, auch hinsichtlich der Ausübung der politischen Rechte nicht unterworfen werden könne; insbesondere könne, wenn ein Deutscher in das Staatsbürgerrecht eines andern deutschen Staats aufgenommen werde, der Betreffende dann von diesem Momente an hinsichtlich der Ausübung bestimmter staatsbürgerlicher Rechte, wie es das Wahlrecht ist, keinen schwereren Bedingungen unterworfen werden, als sie hinsichtlich der übrigen Staatsangehörigen gelten. Eine solche Auffassung des Artikels 3 der Reichsverfassung ist aber meiner Ansicht nach keineswegs aus der Bedeutung zu folgern, welche die Bestimmung des Artikels 3 über das Bundesindigenat hat. Diese Bestimmung hat nach Entstehung und Wortlaut nicht den Sinn, daß die deutschen Staatsangehörigen, wenn sie sich in einem andern Staate als ihrem Heimatsstaate aufhalten, auch in den politischen Rechten den dortigen Staatsangehörigen vollständig gleichstehen sollen; vielmehr wollte die Reichsverfassung mit Begründung eines Bundesindigenats die bis dahin in Deutschland übliche verschiedenartige Behandlung in wirtschaftsrechtlicher Beziehung hinsichtlich der Angehörigen der verschiedenen deutschen Staaten beseitigen; es soll also ein Deutscher auch in andern deutschen Staaten, wo er nicht Staatsangehöriger ist, in bezug auf die Rechte, die er in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Beziehung hat, z. B. hinsichtlich der Niederlassung, Ausübung des Gewerbes, der Verheiratung, nicht ungünstiger behandelt werden, als ein Angehöriger des betreffenden Staates. Das ist die Bedeutung des Bundesindigenatsgesetzes. Dieser Grundsatz ist in der Folge auf allen wirtschaftlichen Gebieten, für die er maßgebend ist, in einer Reihe von speziellen Reichsgesetzen zur näheren Ausgestaltung gebracht worden; wer jetzt eine solche Gleichstellung in einem anderen deutschen Staate in Anspruch nehmen will, braucht sich auf das Bundesindigenatsgesetz überhaupt nicht mehr zu berufen. Wenn man daraus folgern wollte, was die von Herrn Geheimerat Lewald angeführten Rechtslehrer folgern, so müßte man viel weiter gehen. Alsdann könnten nach diesem Grundsatz des Bundesindigenats die Angehörigen eines jeden deutschen Staates, wenn sie sich in einem anderen deutschen Bundesstaate aufhalten, verlangen, daß sie, ohne als Staatsangehörige dort aufgenommen zu sein, einfach kraft des Bundesindigenats das politische Wahlrecht ausüben dürfen. Das hat gewiß niemand gewollt. Sehr viel wertvoller als die Auffassung einiger geistvoller Gelehrter sind mir in dieser Hinsicht die Anschauungen praktischer Staatsmänner und der Organe, die die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten handhaben; ich schließe mich hierin nur demjenigen an, was Seine Durchlaucht der Fürst Ernst zu Löwenstein angeführt hat. Die Praxis spricht für unsere Auffassung. Insbesondere hat man in Bayern bisher schon den Grundsatz gehandhabt, daß dem Deutschen, der von auswärts sich in das bayerische Staatsbürgerrecht aufnehmen läßt, eine solche Wartezeit in der Ausübung des Wahlrechts auferlegt werden kann. Das scheint mir durchaus berechtigt zu sein. Er muß einige Zeit dem betreffenden Staat angehört haben, sich mit den Verhältnissen dieses Staats vertraut gemacht haben, mit Heimatsgefühl sich erfüllt haben, ehe er das wichtigste Recht, das jetzt noch an den Besitz der Staatsbürgerrechte geknüpft ist — das Wahl-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

recht — ausübt. Der gleiche Grundsatz hat auch in Hessen schon bisher gegolten und es ist bei der dort in Verhandlung stehenden Verfassungsrevision in Aussicht genommen, diesen Grundsatz für Hessen wiederum aufrecht zu erhalten, und zwar schärfer als bei uns, indem erst, wenn drei Jahre seit der Erwerbung der hessischen Staatsangehörigkeit verflossen sind, dem Betreffenden das Wahlrecht zukommen soll. Ich kann Sie nur ersuchen, dieser Bestimmung über die Wartezeit, auf die die Großh. Regierung, wie die anderen süddeutschen Staaten, bei der Verfassungsrevision einen erheblichen Wert legt, zuzustimmen.

Der I. Vizepräsident stellt die Annahme der §§ 34—38 fest.

§ 39.

Hierzu erbittet niemand das Wort.

Der Paragraph wird angenommen.

§§ 40—43.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Nach dem Kommissionsbericht ist § 43 unverändert nach der Fassung der Zweiten Kammer angenommen, die auch mit dem Regierungsentwurf übereinstimmt. Hiernach verlieren bei Auflösung der Ständeversammlung alle Mitglieder, mit Ausnahme der Prinzen des Großh. Hauses, der Häupter der standesherrlichen Familien und der kirchlichen Vertreter, ihre Mitgliedschaft. Da aber zwei höhere Richter und auch andere Mitglieder auf Amtsdauer gewählt sind, so wird dieser Paragraph nicht mehr zu den übrigen Beschlüssen passen. Ich beantrage daher, dem § 43 nachstehende Fassung zu geben:

Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle für diese eine Landtagsperiode Gewählten oder Ernannten ihre Mitgliedschaft verlieren.

Freiherr von Göler: Ich bin der Ansicht, daß auch die auf Amtsdauer Ernannten und Gewählten bei Auflösung der Landstände nicht mehr Mitglieder bleiben. In der Fassung ist dieser Gedanke klar ausgesprochen.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Berichterstatters an, daß bei einer Auflösung alle Ernennungen hinfällig werden. Insbesondere ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch die Richter wie alle andern Ernannten ihre Mitgliedschaft verlieren sollten.

Fürst Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg: Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen; man sollte darnach streben, die Mitglieder möglichst auf Lebensdauer oder Amtsdauer zu behalten. Nur dadurch wird eine Unabhängigkeit gegenüber der Regierung ermöglicht. Ich schlage vor, die Richter und Bürgermeister ebenfalls vom Verlust der Mitgliedschaft auszunehmen. Unter der Abhängigkeit leidet die Unabhängigkeit der Meinung.

Geheimer Hofrat Dr. Buhl: Ich muß gestehen, daß mich als Mitglied der Kommission bei diesem Punkt die Schuld des Übersehens trifft. Wir sind jedoch unter dem Druck einer entschiedenen Beschleunigung der Verhandlungen gestanden. Auch mir scheint es wünschenswert, daß die Richter im Falle der Auflösung gegen eine Ausscheidung sicher gestellt werden.

Geheimer Hofrat Dr. Rümelin: Ich habe nichts dagegen, wenn die Richter ausgenommen werden. Nicht angängig ist jedoch, dies auf die Oberbürgermeister auszudehnen. Ich sehe nicht ein, weshalb dann nicht auch die Grundherren und Universitätsvertreter ausgenommen werden sollten, für welche ich die Unabhängigkeit der Gesinnung ebenso in Anspruch nehmen muß, als für die Richter und Oberbürgermeister.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Wenn die adeligen Grundherren auszuscheiden haben, so bedeutet dies keinen besonderen Schaden, da das konservative Element, der aristokratische stabile Charakter in der ganzen wählenden Körperschaft liegt und somit selbst bei Nichtwiederwahl des Ausgeschiedenen die Neugewählten doch in demselben Geiste wirken werden wie die Vorgänger.

Der I. Vizepräsident verliest folgende Anträge:

1. des Fürsten Karl zu Löwenstein:

§ 43 erhält die Fassung:

Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle ernannten und gewählten Mitglieder ihre Mitgliedschaft verlieren.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2. des Fürsten Ernst zu Löwenstein:

§ 43 erhält die Fassung:

Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle Landtagsmitglieder, ausgenommen die in § 27 Ziffer 1—3 und § 31 Ziffer 1 bezeichneten, ihre Mitgliedschaft verlieren.

Der erste Antrag wird nicht unterstützt. Der zweite Antrag wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

§ 60.

Freiherr von Göler: Nach dem, was über die §§ 60 und 61 schon geäußert worden ist, glaube ich, auf weitere Ausführungen verzichten zu können.

Geheimer Hofrat Dr. Buhl: Es sei nochmals daran erinnert, daß in der Verfassungskommission dieses Hohen Hauses volle Einmütigkeit darüber bestanden hat, daß die von der Hohen Zweiten Kammer vorgeschlagenen Verfassungsänderungen diesem Hohen Hause nicht zur Annahme empfohlen werden könnten. Nachdem einzelne Mitglieder vielleicht mannigfache Opfer gebracht hatten, einigte man sich schließlich wiederum einstimmig dahin, die Fassung dem Hohen Hause zur Annahme zu empfehlen, wie sie in den schwierigen Verhandlungen der Verfassungskommission festgestellt worden war. Bestimmend für diese Haltung Ihrer Kommission war hauptsächlich die grundsätzlich verschiedene Regelung des Budgetrechts in den Vorschlägen der Hohen Zweiten Kammer und in den Vorschlägen Ihrer Kommission. In der Kommission bestand Einmütigkeit darüber, daß angesichts der bevorstehenden Änderung in der Zusammensetzung der Hohen Zweiten Kammer es ein dringendes Bedürfnis sei, daß das bisher so vollständig ungenügende Budgetrecht dieses Hohen Hauses erweitert werde.

Die Vorschläge, die dem Hohen Hause zur Annahme unterbreitet werden, sind, wie auch von dem Herrn Staatsminister anerkannt worden ist, durchaus mit Mäßigung abgefaßt worden. Die Kommission hat sich vor weitgehenden Anforderungen gehütet, und sie hat der Hohen Zweiten Kammer eine Anzahl schwerwiegender Vorrechte zum Teil belassen, zum Teil zugestanden. So ist z. B. geblieben der in der Regierungsvorlage enthaltene weite Umfang des Begriffs eines Finanzgesetzes. Bisher war bekanntermaßen streitig, was unter einem Finanzgesetz zu verstehen sei, und es ist von Herrn Geheimerat Lewald darauf hingewiesen worden, daß sich in dieser Beziehung ein vollständig sicherer Besitzstand für die Hohe Zweite Kammer jedenfalls nicht ergeben hatte. Mir selber wäre es erwünscht gewesen, wenn es möglich gewesen wäre, noch eine etwas andere Regelung der Geschäftsbehandlung herbeizuführen, die dieses Hohe Haus unabhängig macht von der Art der Geschäftsbehandlung in der Hohen Zweiten Kammer, so daß es möglich gewesen wäre, die einzelnen Positionen des Staatsvoranschlags in diesem Hohen Hause zu beraten und darüber Beschluß zu fassen, auch wenn eine Beschlußfassung in der Hohen Zweiten Kammer noch nicht vorliegt. Ich habe mich überzeugt, daß ein derartiger Vorschlag keine Aussicht auf Durchführung gehabt hätte, und schließlich handelt es sich in der Politik doch nur um das Mögliche und Erreichbare.

Nach den Ausführungen des Herrn Staatsministers soll nun in einem sehr wesentlichen Punkte unter Umständen den Beschlüssen Ihrer Kommission ein anderer Vorschlag entgegengehalten werden, und zwar betrifft dies den Absatz 3 des § 61. Nach den Vorschlägen der Kommission soll, wenn hinsichtlich einzelner Positionen des Staatsvoranschlags die Wünsche der beiden Kammern auseinandergehen, und wenn bei wiederholter Beschlußfassung eine Ausgleichung nicht zu erzielen ist, diese Position in den Staatsvoranschlag nur insoweit eingestellt werden, als bei der endgültigen Beschlußfassung sich eine Übereinstimmung der beiden Kammern über Betrag, Gegenstand und Zweckbestimmung ergeben hat, d. h. sie werden eingestellt mit demjenigen niederen Betrag, auf den sich beide Häuser des Landtags geeinigt haben. Ihre Kommission legt auf diese Bestimmung ganz besonderen Wert. Es ist von einem der Herren Vorredner darauf hingewiesen worden, daß künftighin die konstitutionellen Grundregeln streng eingehalten werden müssen, wonach die Regierung allein zu fordern hat, und wonach Aufgabe der Stände nur sein kann, die Anforderungen entweder zu bewilligen oder abzulehnen. Die Einschärfung einer derartigen politischen Verpflichtung hört sich ganz gut an, aber sie er-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

innert den Juristen an dasjenige, was man unter lex imperfecta versteht, d. h. unter den Rechtsvorschriften, die lediglich irgend etwas vorschreiben, ohne aber irgendwie auch für Befolgung der Vorschrift Sorge zu tragen. Wenn diese konstitutionelle Grundregel nicht eingehalten wird, wenn über die Anforderungen der Regierung hinaus im anderen Hohen Hause vielleicht Ausgaben eingesetzt werden, so wird es eben darauf ankommen, wie die Hohe Zweite Kammer und auch die Großh. Staatsregierung zusammengesetzt sein werden. Nach den von dem Herrn Staatsminister an uns gerichteten Mitteilungen denkt man sich die Fassung in der Art, daß die Hohe Erste Kammer in der Lage sein soll, in dem Falle einer Beanstandung die betreffenden Etatpositionen an die Hohe Zweite Kammer zurückgelangen zu lassen und die Zweite Kammer dadurch zu wiederholter Beschlußfassung zu veranlassen. Der Herr Staatsminister hat dafür zum Vergleich den richterlichen Instanzenzug zwischen Unterrichter und Oberrichter angeführt. Der Herr Staatsminister hat selber dieses Gleichnis als hinkend bezeichnet und zwar deshalb, weil von einer solchen Unter- und Überordnung bei den beiden Häusern des Landtags nicht die Rede sein kann. Aber es wird vielleicht auch noch ein anderes Bedenken gegen dieses Gleichnis bestehen. Wenn mittels Revision eine Sache vom Oberlandesgericht an das Reichsgericht gekommen ist, und wenn das Reichsgericht die Sache zurückverweist und dabei eine Rechtsanschauung ausspricht, die von der Auffassung des Oberlandesgerichts abweicht, dann ist diese Auffassung für das Oberlandesgericht bindend und muß durch dieses Gericht seinem Urteil zugrunde gelegt werden. In unserem Falle wäre die Auffassung der Hohen Ersten Kammer für die Hohe Zweite Kammer in keiner Weise bindend; die Hohe Zweite Kammer wäre in ihrer Beschlußfassung durchaus unabhängig und wäre in der Lage, z. B. die Bewilligung in der von diesem Hohen Hause beanstandeten Höhe wieder einzusetzen. Sie könnte je nachdem auch die ursprünglich beschlossene Summe erhöhen, ohne daß irgend welche Schutzmittel diesem Hohen Hause dagegen geboten wären. Wenn dann ein paarmal eine derartige Zurückverweisung gar keinen Erfolg gehabt hat, so wäre dadurch dieses Hohe Haus in eine recht unwürdige Lage versetzt, eine Lage, die vielleicht ebensowenig würdig ist, wie diejenige, in der sich gegenwärtig das Hohe Haus angesichts des ihm entzogenen Budgetrechts befindet. Meines Erachtens würde durch eine derartige Änderung das Budgetrecht, das der Verfassungskommission als durchaus notwendig und erforderlich erschienen ist, in der Hauptsache hinfällig werden.

Ich habe mich verpflichtet gehalten, diesen meinen persönlichen Standpunkt jetzt hier bereits vorzutragen; je nachdem die Dinge verlaufen, werde ich vielleicht durch einen bestimmten Antrag an das Hohe Haus darauf zurückkommen, und wird dann die Kommission und später das Hohe Haus selber in die Lage versetzt sein, darüber Beschluß zu fassen.

Der I. Vizepräsident schlägt vor, die §§ 60 und 61 zusammen zu behandeln.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: In Absatz 3 des § 61 schlage ich vor, nach den Worten „so werden diese Positionen" hinzuzufügen, „in den Staatsvoranschlag mit dem Betrag eingestellt, mit dem sie in der letztvorhergehenden Budgetperiode bewilligt waren". Dadurch soll für den Fall, daß durch Mangel an Konsens der beiden Hohen Häuser irgend eine wichtige Budgetposition nicht zur Annahme gelangte und somit eine empfindliche Lücke in dem Budget eintreten würde, die Regierung die Befugnis erhalten, die betreffenden Ausgaben oder die betreffenden Einnahmen in der Position weiter zu führen, in welcher sie in der letztvorhergegangenen Finanzperiode von beiden Hohen Häusern bewilligt waren. Es entspricht dies ungefähr dem § 40 der österreichischen Verfassung.

Fürst Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg: Ich möchte aus der Mitte des Hauses der Kommission, die sich bestrebt hat, das Budgetrecht nunmehr in Paragraphen zu formulieren, meinen persönlichen verbindlichen Dank sagen. Es ist dies eine sehr schwierige Aufgabe. Leider hat unsere Kommission und die Bestrebungen dieses Hohen Hauses, die der Großh. Regierung schon seit Jahrzehnten bekannt waren, seitens der Großh. Regierung nicht die volle und ganze Unterstützung gefunden. Denn was die Regierung in ihrem Entwurf uns vorschlägt, ist vollständig ungenügend und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

würde ein Budgetrecht diesem Hohen Hause in keiner Weise einräumen. Deswegen war es Aufgabe der Kommission, hier die Paragraphen zu formulieren. Es ist für jemand, der in der Kommission nicht mitgearbeitet hat, schwer zu entscheiden, ob die Formulierung nach allen Richtungen hin richtig und zutreffend ist. Aber die Anforderungen, die die Kommission hier stellt, halte ich für vollständig gerechtfertigt, denn wir sind hier in derselben peinlichen Lage, wie in Stuttgart. In Stuttgart haben wir uns oft bemüht, Positionen, die wir für nötig hielten, wieder einzusetzen. Wir haben aber leider auch dort im Budget nicht viel zu sagen, und hat die Kammer der Abgeordneten nicht einmal geruht, unsere Einsätze wieder in Beratung zu nehmen. Das ist doch für ein Oberhaus eine sehr peinliche und unwürdige Position, und da nun in Aussicht steht, daß die größte Last des Staates mit der Zeit auf die Einkommensteuer gewälzt und diese progressiv sein wird, so ist es Aufgabe gerade des Hauses der Ersten Kammer, hier bei der Gesetzgebung mitzuwirken, damit die Progression nicht über ein gewisses Maß hinausgeht.

Es ist also dringend notwendig, daß die Erste Kammer das Budgetrecht bekommt, und ich bedaure, daß die Staatsregierung mit ihren Vorschlägen nicht in dieser Richtung vorgegangen ist.

Ich hoffe, daß dieses Hohe Haus, ebenso wie die Kommission, zu dem einstimmigen Beschluß kommt, daß ohne das Budgetrecht aus der Verfassungsrevision nichts werden kann.

Freiherr von Göler: Für die freundlichen Worte der Anerkennung für die Arbeiten Ihrer Kommission spreche ich namens derselben den wärmsten Dank aus. Es ist dadurch, daß Seine Durchlaucht Fürst zu Löwenstein in der letzten Woche nicht hier war, ihm wohl ein Moment entgangen, das ihm wohl sonst Veranlassung gegeben hätte, nach einer Richtung hin sich etwas anders auszusprechen. Wir in der Verfassungskommission waren der Großh. Regierung sehr dankbar für die Art, in welcher wir gerade bei der Abfassung dieser Paragraphen vielfach unterstützt worden sind, so daß man wohl sagen kann, die Fassung der §§ 60 und 61 ist herausgewachsen aus eingehenden Beratungen Ihrer Kommission mit dem Herrn Minister. Das hat für uns den großen Vorteil gehabt, daß wir wußten, unsere Anträge würden wenigstens bei der Großh. Regierung auf keinen Anstoß kommen. Es ist von der Großh. Regierung allerdings diese weitere Bestimmung seinerzeit nicht aufgenommen worden; aber sobald sie unsere Wünsche erfahren hat, ist sie gerne darauf eingegangen, der Ersten Kammer ein weitergehendes Budgetrecht einzuräumen.

Nun ist von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl zu Löwenstein ein Antrag eingebracht worden, der dahin geht, daß, wenn die beiden Häuser sich über einzelne Positionen nicht verständigen können, im Voranschlag die Position der vorhergehenden Budgetperiode maßgebend sein soll. Ueber diesen Vorschlag wurde bereits in der Verfassungskommission beraten, und es ging die Ansicht dahin, daß dadurch sehr leicht etwas erreicht würde, was weder der Regierung noch der Ersten Kammer, noch der Zweiten Kammer erwünscht wäre, weil doch sehr häufig die Verhältnisse von einer Budgetperiode zur andern sich ändern können. Es hat dieser Antrag einige Ähnlichkeit mit dem andern Antrag, der auch der Kommission nahe gelegt worden ist, daß, wenn die beiden Häuser sich über die Höhe der Steuersätze nicht verständigen sollten, die seitherigen Steuersätze fortgelten sollten. Ein früherer Steuersatz könnte viel eher wieder zweckmäßig verwendet werden, als eine frühere Budgetposition.

Sehr beherzigenswert ist namentlich der Vorschlag des Herrn Fürsten zu Löwenstein in bezug auf die progressive Natur der Einkommensteuer. Aber gerade darin ist durch die Fassung der §§ 60 und 61 das getan worden, was man überhaupt tun kann. In § 60 Ziffer 3 wird das Finanzgesetz und die sonstigen Entwürfe über Bestimmung der Steuersätze für eine Budgetperiode genannt, darunter fällt auch die Bestimmung über die Höhe der einzelnen Sätze für die Einkommensteuer, selbstverständlich auch die Skala der Progression; über diese Sätze kann nicht beschlossen werden, ohne daß beide Kammern zustimmen; weitere Befugnisse haben wir allerdings nicht.

Minister Dr. Schenkel: Den Ausführungen Seiner Durchlaucht des Fürsten Ernst zu Löwenstein, daß die §§ 60 und 61 große Schwierigkeiten in sich enthalten, kann ich mich namens der Regierung voll-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ständig anschließen. Die Anregungen, die die beiden Herren Fürsten zu Löwenstein zu diesem Paragraphen gegeben haben, legen selbst das beredteste Zeugnis davon ab, daß diese Paragraphen sehr schwierig, zum Teil nicht so leicht verständlich sind. Was insbesondere den Antrag des Herrn Fürsten Karl zu Löwenstein anbelangt, so wäre es recht wünschenswert, wenn man den damit erstrebten Zweck, soweit die Steuersätze in Frage kommen, erreichen könnte. Die betreffende Verfassungsbestimmung würde den Inhalt haben, daß die seitherigen Steuersätze weiter gelten, wenn es nicht gelingt, über die Höhe der beweglichen, nur für eine Budgetperiode maßgebenden Sätze der direkten Steuern eine entsprechende Übereinstimmung in beiden Häusern bei Beratung des Finanzgesetzes zu erzielen. Das wäre praktisch sehr bedeutungsvoll; aber — wie es eben in der Politik geht — was noch so zweckmäßig und wünschenswert ist, kann man eben dann nicht weiter verfolgen, wenn nach der politischen Gesamtlage die Durchführbarkeit in Zweifel steht; ich bezweifle aber, ob eine derartige Bestimmung bei der jetzigen politischen Gesamtlage von dem anderen Hohen Hause angenommen werden würde. Herr Fürst Karl zu Löwenstein hat übrigens eine solche Bestimmung nach dem Wortlaute des vorgelesenen Antrags, nicht hinsichtlich der Steuersätze, also nicht in bezug auf das Finanzgesetz im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern hinsichtlich der einzelnen Budgetpositionen gestellt. In dieser Beziehung besteht aber meiner Ansicht nach für eine solche Vorschrift kein erhebliches praktisches Bedürfnis. Was nämlich das ordentliche Budget anbelangt, so ist das der einen und der anderen Kammer zustehende Recht, die dort untergebrachten Positionen zu versagen, durch die Entwicklung unserer Gesetzgebung, namentlich durch die Ausgestaltung des Beamtenrechts, und dadurch, daß eine ganze Reihe von Positionen des ordentlichen Etats auf Rechtsverpflichtungen beruhen, ganz wesentlich eingeschränkt. Die Kammern haben hinsichtlich des großen „eisernen Bestandes" von Positionen des ordentlichen Budgets die Verpflichtung, wohl die meisten Budgetpositionen, namentlich diejenigen, welche schon in das vorige Budget aufgenommen waren, zu genehmigen. Es handelt sich nur um wenige Fälle, die freilich für die Regierung immer die kritischen sind, wo neue Anforderungen im ordentlichen Budget gestellt werden. Wenn aber hier gestrichen wird, dann hilft der Vorschlag Seiner Durchlaucht des Fürsten Karl zu Löwenstein, daß dann einfach die früher festgestellten Sätze weiter gelten sollen, deshalb nichts, weil solche früheren Sätze nicht vorhanden sind, es sich vielmehr um eine Neuanforderung im Budget handelt. Was sodann das außerordentliche Budget betrifft, so könnte der Vorschlag deshalb kaum eine praktische Anwendung finden, weil die Anforderungen des außerordentlichen Budgets fast immer neu sind. Ich möchte deshalb bitten, diesem Antrag, der auch, wie es scheint, gar nicht unterstützt wird, nicht stattzugeben.

Nun ergibt sich aber auch aus den Ausführungen des Herrn Fürsten Ernst zu Löwenstein, welche große Schwierigkeiten das Eindringen in diese Bestimmung hat. Ich glaube, er hat die Stellung der Großh. Regierung hinsichtlich dieser Bestimmung über die Finanzbefugnisse der beiden Kammern nicht so günstig charakterisiert, wie es wahrscheinlich in seiner eigenen Absicht lag und wie es den Tatsachen entsprochen hätte. Nach Ansicht des Herrn Fürsten würde dem Interesse, das eine geordnete Finanzverwaltung daran haben kann, daß bestimmte Positionen angenommen werden, und zwar auch gegen den Widerspruch der einen Kammer, durch die Beschlüsse der Kommission dieses Hohen Hauses mehr entsprochen, als durch dasjenige, was die Regierung in ihrem Vorschlag vorgesehen hat. Das kann ich nicht zugeben. Die Großh. Regierung hat nämlich in ihrem Vorschlage zu § 61 zunächst dasjenige vorgesehen, was auch nach dem Beschlusse Ihrer Kommission im § 61 Absatz 3 übrig geblieben ist; hiernach kann, wenn die beiden Kammern sich über einzelne Positionen nicht oder nicht vollständig einigen können, zuletzt ins Budget nur der Betrag eingestellt werden, bis zu welchem eine Übereinstimmung beider Häuser besteht; es siegt also zuletzt das verneinende Element, diejenige Kammer, die streicht, wenigstens bis zu dem Betrag, bis zu dem sie streichen will. Die Regierung hatte aber noch die weitere Bestimmung aufgenommen, es könne in einem solchen Falle von der Regierung verlangt werden, daß eine Gesamtabstimmung beider Häuser stattfindet. Da-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

durch ließe sich herbeiführen, daß die Zweite Kammer, die der Regierung mit geringer Majorität eine Position verweigern will, durch Hinzunahme der in der Ersten Kammer für die Bewilligung vorhandenen großen Mehrheit überstimmt wird. Wenn z. B. unter 70 Mitgliedern der Zweiten Kammer 30 die Position bewilligen und 40 sie versagen wollen, in der Ersten Kammer aber vielleicht nur 2 oder 3 Herren bei der Gesamtabstimmung auf Seite dieser 40 treten, 32 Herren aber unsere Anforderung bewilligen wollen, dann werden jene 40 Herren, die in der Zweiten Kammer die Mehrheit gebildet haben, von diesen 62 Herren überstimmt, und die Sache wird beim Zusammenzählen der Stimmen beider Kammern bewilligt, obgleich die Zweite Kammer in ihrer Mehrheit die Position versagt hat. Das war der Gedanke der Regierung; es sollte hiermit für die Durchbringung mancher Position gegenüber dem negativen Willen einer verhältnismäßig nicht großen Mehrheit in der Zweiten Kammer eine günstige Sachlage geschaffen werden. Das hat auch die Zweite Kammer bei den neulichen Verhandlungen als eine für sie ungünstige Folge jenes Regierungsvorschlags angesehen. Obgleich sie mit ihren 70 Mitgliedern gegen die etwa 35 der Ersten Kammer in der Regel Aussicht hätte, bei Durchzählung der Stimmen durch ihre doppelt so große Stimmenzahl durchzudringen, hat sie doch befürchtet, daß in manchen Fällen bei der Durchzählung die Erste Kammer siegen und der Einfluß der Zweiten Kammer sich vermindern könnte, namentlich dann, wenn bei der Durchzählung die Minderheit in der Zweiten Kammer durch Verbindung mit fast sämtlichen Stimmen der Ersten Kammer, die für eine Position geschlossen stimmen, und so eine Mehrheit der ganzen Volksvertretung entgegen der Mehrheit der Zweiten Kammer erzielen würde. Dieses Durchzählungsverfahren hat man daher von einigen Seiten als eine die Stellung der Zweiten Kammer in Finanzsachen gefährdende Einrichtung, mit der im parlamentarischen Leben manchmal vorkommenden rednerischen Übertreibung sogar als eine Entrechtung der Zweiten Kammer bezeichnet. Wenn Ihre Kommission nun die Streichung der Bestimmung über das Durchzählungsverfahren beschlossen hat, so hatte sie nicht die Absicht, aus dem Vorschlag der Regierung etwas zu beseitigen, was der Rechtsstellung der Ersten Kammer einträglich werden könnte, sondern sie hatte die Absicht, damit den Wünschen und Anschauungen der Zweiten Kammer wesentlich entgegenzukommen. Von diesen Gesichtspunkten aus, weil dadurch das Zustandekommen der Verfassungsrevision gegenüber den im andern Hohen Hause erhobenen Anständen erleichtert wird, freue ich mich, daß dieses Entgegenkommen in der Frage des Durchzählungsverfahrens in der Kommission durchgedrungen ist, und ich hoffe, es wird auch in diesem Hohen Hause durchdringen. Es ist das auch gar nicht das einzige Entgegenkommen, das Ihre Kommission gegenüber den Wünschen der Zweiten Kammer bewiesen hat. Ein Entgegenkommen liegt namentlich auch darin, daß die Kommission vorgeschlagen hat, es solle über Vorlagen, die Finanzgegenstände behandeln, mögen es nun Dauergesetze sein oder mögen sie, wie das eigentliche Finanzgesetz und das Budget, Vorschriften enthalten, die nur für eine Budgetperiode gelten, in der Ersten Kammer gar nicht beschlossen werden dürfen, ehe sie zuvor von der Zweiten Kammer angenommen worden sind. Auf diese Bestimmung wird in der Zweiten Kammer großer Wert gelegt, und sie hat auch wirklich eine große materielle Tragweite, wie namentlich der Herr Berichterstatter und Herr Geheimerat Lewald ausgeführt haben. Ich glaube also, auch hierin muß die Zweite Kammer ein sehr wesentliches Entgegenkommen finden. Außerdem werden der Zweiten Kammer, was bisher sehr zweifelhaft gewesen ist, alle die formellen Vorrechte, die für sie in Finanzsachen nach unserer Verfassung gelten, in Zukunft nicht bloß hinsichtlich des eigentlichen Finanzgesetzes und des Budgets, sondern auch, was seither bestritten war, nunmehr ausdrücklich hinsichtlich aller finanziellen Dauergesetze zugestanden. Das ist ein weites Entgegenkommen, und ich glaube, wenn sich die Hohe Erste Kammer bei der Beschlußfassung über den Entwurf der Verfassungsrevision und über die die Finanzbefugnisse der beiden Kammern enthaltenden Bestimmungen bewegt hat, von diesem Gesichtspunkte des Entgegenkommens leiten läßt, und zwar nicht bloß heute, sondern auch dann, wenn — was nicht unwahrscheinlich ist — die Vorlage nochmals an dieses Hohe Haus zurückkommt, wenn sie dann dieses Entgegenkommen in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Budgetfrage betätigt, natürlich unter Beibehaltung des Standpunkts, daß der Ersten Kammer in Zukunft ein wesentliches materielles Mitbeschließungsrecht in Finanzsachen zukommen soll, dann wird sich nicht verwirklichen, was Herr Geheimerat Lewald angedeutet hat, daß wir nur eine schätzbare Vorarbeit für den nächsten Landtag machen, nein, dann wird diesmal diese Frage, die unser Volk seit Jahrzehnten bewegt, zu einem Abschluß kommen, bei dem zwar nicht jeder alles erreicht hat, was er wünschte, bei dem aber das Volk sagen kann, jetzt hat endlich einmal die schwere Frage der Verfassungsrevision eine im ganzen glückliche Lösung gefunden.

Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Mein Antrag bezweckte hauptsächlich, der Regierung einen Dienst zu erweisen. Es schwebte mir vor, wenn einmal der Gehalt eines Ministers nicht bewilligt werden sollte, er ihn doch nach dem bisherigen Budgetsatz weiter beziehen könnte. Nachdem aber nach den Erläuterungen Seiner Exzellenz diese wohlgemeinte Hilfe nicht zutrifft — ich hatte auch die Steuererhebung mit im Auge — so ziehe ich meinen Antrag hiermit zurück.

Die §§ 60 und 61 werden hierauf in der Kommissionsfassung einstimmig angenommen.

Artikel IV. § 67a.

Freiherr von Göler: Vor § 67a ist als Überschrift zu setzen „Artikel 4".

Fürst Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg: Zu § 69 der Verfassung, der zwar in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten ist, möchte ich nur wenige Worte sagen. Daß die neueintretenden Mitglieder denselben Eid bei jeder Landtagsperiode wiederholen, finde ich der Würde des Eides nicht entsprechend. Bei der jetzigen Verfassungsänderung könnte man hier den Zusatz machen: „Soweit sie denselben nicht schon bei früherer Gelegenheit oder Veranlassung geleistet haben". Es wird dann nicht vorkommen, daß ein Mitglied dieses Hohen Hauses wiederholt den Verfassungseid leisten muß.

Staatsminister Dr. von Brauer: Ich verstehe sehr wohl, aus welchem Gefühl heraus Seine Durchlaucht der Fürst Ernst zu Löwenstein diesen Wunsch geäußert hat. Es ist auch mir vom christlichen Standpunkt aus unsympathisch, daß auf diese Weise Eideshäufungen vorkommen können. Ich möchte aber doch zur Erwägung stellen, daß es kaum möglich sein wird, hier eine Änderung eintreten zu lassen. Es hängt die wiederholte Eidesleistung für neu gewählte frühere Mitglieder zusammen mit dem staatsrechtlichen Grundsatz der sogenannten Diskontinuität; ein Landtag hört mit Beendigung der Legislaturperiode rechtlich völlig auf zu existieren. Anders liegt die Sache bezüglich der Mitglieder, die durch Geburt das Recht der Mitgliedschaft haben. Diese werden nur einmal beeidigt. Wer aber sonst infolge Auflösung oder infolge Ablaufs der Legislaturperiode neu eintritt, muß eben staatsrechtlich als Neuling behandelt werden.

Artikel V. §§ 70—74. Artikel VI. § 75.

Freiherr von Göler: Durch die Beschlüsse Ihrer Kommission in bezug auf die Finanzfrage geht ein Gedanke hindurch, ein möglichstes Zusammengehen und eine Zusammenberatung der beiden Hohen Häuser zu erzielen, um den Schwierigkeiten, die sonst leicht entstehen, von vornherein entgegen zu treten. Es verlangt das auch das Wohl des Staates.

Es ist nun eine alte Erfahrung, daß manche scheinbar unüberbrückbare Schwierigkeiten schwinden, wenn man sich zusammen bespricht, und jeder seine Bedenken vorbringt. Deshalb hat Ihre Kommission den Vorschlag gemacht, es den Kommissionen beider Häuser zu ermöglichen, durch Vermittlung der Präsidenten zu gemeinsamer Beratung zusammenzutreten. Keinesfalls wird dadurch ein Schaden erzielt werden, und ich empfehle deshalb diesen Antrag zur Annahme.

Fürst zu Leiningen: Ich möchte nur zu diesem § 75 Absatz 1a, der eben von dem Herrn Berichterstatter erörtert worden ist, erwähnen, daß bereits in Hessen eine gemeinsame Beratung des Finanzausschusses jedes Jahr stattfindet und dadurch sehr viele Ausgleiche zustande kommen, die vielleicht auf andere Art nicht zustande kämen. Ich möchte also diese Anregung sehr begrüßen und glauben, daß sie sehr gute Folgen haben wird.

Der I. Vizepräsident stellt die Annahme der §§ 70—74 und § 75 fest.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gegen die Artikel VII und VIII wird keine Beanstandung erhoben.

Der ganze Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung mit allen gegen eine Stimme — Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg — angenommen.

Der I. Vizepräsident gibt sodann folgende, im Laufe der Sitzung eingegangenen Einläufe bekannt:

Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über:

1. Die Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungspflege betreffend,

Beilage Nr. 225.

2. über die Annahme des Gesetzentwurfs und des Staatsvertrags, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend.

Beilage Nr. 226.

Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.